

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Fächerspezifische Bestimmung an der Technischen Universität Dortmund für das Fach:

Katholische Religionslehre zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung	Seite 1 - 8
Katholische Religionslehre zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und vergleichbare Jahrgangsstufen der Gesamtschule im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"	Seite 9 - 15
Katholische Religionslehre zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt Sonderpädagogik im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"	Seite 16 - 22
Katholische Religionslehre zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt an Berufskollegs im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"	Seite 23 - 30
Evangelische Religionslehre zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"	Seite 31 - 43
Evangelische Religionslehre zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und vergleichbare Jahrgangsstufen der Gesamtschule im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"	Seite 44 - 53
Evangelische Religionslehre zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt Sonderpädagogik im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"	Seite 54 - 64
Evangelische Religionslehre zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt an Berufskollegs im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"	Seite 65 - 76
Englisch zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"	Seite 77 - 84
Englisch zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und vergleichbare Jahrgangsstufen der Gesamtschule im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"	Seite 85 - 89
Englisch zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt Sonderpädagogik im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"	Seite 90 - 94
Englisch zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt an Berufskollegs im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"	Seite 95 - 102
Philosophie/Praktische Philosophie zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"	Seite 103 - 111

Fächerspezifische Bestimmung

für das Fach

Katholische Religionslehre

zur Prüfungsordnung für den

Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"

an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Katholische Religionslehre im Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Katholische Religionslehre. Ihr beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen, die den Studienablauf darstellen

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (3) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (5) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieses Masterabschlusses zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.

- (6) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Katholische Religionslehre haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
- den Reichtum der christlichen Überlieferung im Kontext pluraler religiöser Orientierungen vermitteln können.
 - die christliche Wirklichkeitsdeutung in gesellschaftliche relevanter Weise erschließen können.
 - mit Hilfe der Theologie Probleme des christlichen Glaubens und der Religion wissenschaftliche bearbeiten und Lösungsansätze entwickeln können.
 - das Fach Katholische Religionslehre an Gymnasien und Gesamtschulen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilen können (vgl. GG §7 Art.3).
 - Lehr- und Lernprozesse im Fach Katholische Religionslehre sachorientiert, partizipativ und in angemessenem Umgang mit Verschiedenheit gestalten können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit fachwissenschaftlichem Profil (BfP) und zwei Fächern im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-GyGe).
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2, Abs. 2 der PO-MA-GyGe erworben wurde. Bei einem Bachelorabschluss mit dem Fach Theologie einer anderen Konfession ist die Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit durch den Prüfungsausschuss festzustellen. Der Prüfungsausschuss kann ergänzende Studien und Zusatzleistungen festlegen, die bis zur Abgabe der Masterarbeit erbracht werden müssen.
- (3) Für die Aufnahme des Studiums im Fach Katholische Religionslehre für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist eine erfolgreiche Prüfung des Latinums voraus gesetzt. Die Prüfung ist bei der Einschreibung nachzuweisen.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Katholische Religionslehre kann als 1. und 2. Unterrichtsfach studiert werden.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst insgesamt 66 SWS / 120 Credits. Davon entfallen
 - 6 SWS / 9 CP auf das 1. Unterrichtsfach;
 - 30 SWS / 45 CP auf das 2. Unterrichtsfach;
 - 24 SWS / 36 CP auf Erziehungswissenschaft,
 - 6 SWS / 9 CP auf das Begleitmodul zur Masterarbeit,
 - 6 CP auf die Praxisphasen
 - 15 CP auf die Masterarbeit.

(3) Das Fach Katholische Religionslehre als 1. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Katholische Religionslehre als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 6 SWS / 9 Credits (CP).

Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium besteht aus dem folgenden Modul:

Modul TPM FD: Katholische Theologie (6 SWS / 9 CP): Fachdidaktik (MA_M1)

In diesem Modul werden für den Religionsunterricht an Gymnasien und Gesamtschulen relevante Inhalte und entsprechende Lehr- und Lernformen vermittelt. Zu diesem Zweck werden die Studierenden angeleitet, für fachwissenschaftliche Inhalte aus den Bereichen der Biblischen und der Systematischen Theologie geeignete Formen der unterrichtlichen Vermittlung zu entwickeln und zu erproben.

In den Modulbeschreibungen finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben werden.

(4) Das Fach Katholische Religionslehre als 2. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Katholische Religionslehre als 2. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 30 SWS / 45 Credits (CP). Darin sind mindestens 6 SWS / 9 CP fachdidaktische Studien enthalten.

Wird die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium gliedert sich in die folgenden fünf Module:

Modul 2 (6 SWS / 9 CP): Mensch und Schöpfung

Die Veranstaltungen des Moduls setzen sich mit dem Thema Mensch und Welt aus der Sicht verschiedener theologischer Disziplinen auseinander. Das Studium des Moduls zielt darauf ab, die (jüdisch-)christliche Auffassung von Mensch und Welt zu verstehen und darstellen zu können.

Modul 3 (6 SWS / 9 CP): Jesus Christus und die Gottesherrschaft

Das Modul dient der vertieften Beschäftigung mit der biblischen Botschaft von Jesus Christus und der Gottesherrschaft und ihrer Entfaltung in Geschichte und systematischer Theologie. Die Studierenden erkennen den Zusammenhang zwischen den theologischen Disziplinen, der für die Lösung von Text- und Interpretationsproblemen im biblisch-theologischen, historisch-theologischen und systematischen Bereich zu aktualisieren ist.

Modul 4 (6 SWS / 9 CP): Kirche als Mysterium und als Volk Gottes

In diesem Modul setzen sich die Studierenden mit dem Thema Kirche aus Sicht verschiedener theologischer Disziplinen auseinander. Das Studium des Moduls zielt darauf ab Erscheinungsweise und Probleme der Kirche(n) verstehen und Lösungsansätze erarbeiten zu können.

Modul 5 (6 SWS / 9 CP): Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt

In diesem Modul werden die Studierenden damit vertraut gemacht, dass und wie aus dem christlichen Glauben heraus Verantwortung für die „Welt von heute“ wahrzunehmen ist. Diese Wahrnehmung der Verantwortung erstreckt sich auf alle möglichen Bereiche menschlichen Lebens und Zusammenlebens.

Modul TPM FD: Katholische Theologie (6 SWS / 9 CP): Fachdidaktik (MA_M1)

In diesem Modul werden für den Religionsunterricht an Gymnasien und Gesamtschulen relevante Inhalte und entsprechende Lehr- und Lernformen vermittelt. Zu diesem Zweck werden die Studierenden angeleitet, für fachwissenschaftliche Inhalte aus den Bereichen der Biblischen und der Systematischen Theologie geeignete Formen der unterrichtlichen Vermittlung zu entwickeln und zu erproben.

Wird die Masterarbeit im Fach Katholische Religionslehre geschrieben, so ist das Modul Vertiefung im Schwerpunktbereich (MA_M9) (6 SWS / 9 CP) zur Begleitung der Masterarbeit zu belegen:

In diesem Modul intensivieren die Studierenden ihre Kenntnisse im fachlichen Kontext ihrer Masterarbeit. Sie vertiefen ihre Studien in der theologischen Disziplin, der ihre Masterarbeit zugeordnet ist. Ferner wählen sie aus einer weiteren theologischen Disziplin eine fachlich passende Veranstaltung aus.

- (5) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden in Gymnasien und Gesamtschulen abgeleistet und von drei Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet.
- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und zu reflektieren und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module studiert:
 - Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 9 CP/ 6 SWS
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des zweiten Unterrichtsfachs: 9 CP / 6 SWS
- (4) Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Katholische Religionslehre (TPM FD Katholische Theologie: Fachdidaktik) vermittelt die folgenden Kompetenzen:

In diesem Modul werden für den Religionsunterricht an Gymnasien und Gesamtschulen relevante Inhalte und entsprechende Lehr- und Lernformen vermittelt. Zu diesem Zweck werden die Studierenden angeleitet, für fachwissenschaftliche Inhalte aus den Bereichen der Biblischen und der Systematischen Theologie geeignete Formen der unterrichtlichen Vermittlung zu entwickeln und zu erproben.

Es umfasst die folgenden Elemente:

- TPS: Fachdidaktisches Tagespraktikum
 - TS: Bibeldidaktik
 - TS: Didaktik zu einem systematisch-theologischen Thema
- (5) Die Praxisphasen werden mit 6 CP kreditiert.
 - (6) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die vierwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW als auch ein TPM FD vor. Hierbei ist frei wählbar, in welchem der beiden Unterrichtsfächer das erste TPM FD durchgeführt wird. Die Praxisphase II im Umfang von zwei Wochen wird im zweiten Semester semesterbegleitend durchgeführt. Sie wird von dem TPM Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.
 - (7) Das TPM EW schließt mit einer Portfolio (Modulprüfung) ab. Das TPM in der Fachdidaktik Katholische Religionslehre schließt mit einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung ab.

- (8) Wird anstelle eines Unterrichtsfaches eine sonderpädagogische Fachrichtung studiert, so werden das TPM EW, ein TPM FD im ersten Unterrichtsfach sowie ein Theorie-Praxis-Modul „Sonderpädagogik statt Unterrichtsfach“ (TPM SP-UF) absolviert. Die Praxisphase I wird durch das TPM EW und das TPM FD oder wahlweise das TPM SP-UF vorbereitet. Die Praxisphase II wird mit dem TPM FD bzw. dem TPM SP-UF gekoppelt, welches in Phase I nicht gewählt wurde.
- (9) Die TPM-Module werden i.d.R. im ersten und zweiten Fachsemester absolviert.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches Katholische Religionslehre werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.
- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. einen Monat vor der Prüfung angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zwei Mal wiederholt werden.
- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA-GyGe möglich.
- (7) Im 1. Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:
Modul TPM FD Katholische Theologie: Fachdidaktik (MA_M1) – Modulprüfung
- (8) Im 2. Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:
Modul TPM FD Katholische Theologie Fachdidaktik (MA_M1) – Modulprüfung
Modul 2 Mensch und Schöpfung – Modulprüfung
Modul 3 Jesus Christus und die Gottesherrschaft – Modulprüfung
Modul 4 Kirche als Mysterium und als Volk Gottes – 2 Teilleistungen
Modul 5 Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt – 2 Teilleistungen
Die Prüfungsformen der Teilleistungen und der Modulprüfungen werden auch in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere

sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (10) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Katholische Religionslehre nach Erwerb von 9 Credits angemeldet werden; frühestens jedoch im bzw. nach dem zweiten Fachsemester. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/ des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.
- (11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Ihr Umfang sollte 60-80 Seiten betragen.
- (12) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-GyGe.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points; Bildung von Noten

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-GyGe bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-GyGe.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 13. Dezember 2006.

Dortmund, den 27.05.2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anlage

Fächerspezifische Bestimmung

für das Fach

Katholische Religionslehre

zur Prüfungsordnung für den

Master-Studiengang für ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und vergleichbare Jahrgangsstufen der Gesamtschule

im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"

an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Katholische Religionslehre im Master-Studiengang für ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und vergleichbaren Jahrgangsstufen der Gesamtschule (GHRGe) im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Katholische Religionslehre im Schwerpunkt Grundschule bzw. Haupt-, Real-, und vergleichbare Jahrgangsstufen der Gesamtschule. Ihr beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen, die den Studienablauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt GHRGe. Im Lehramt GHRGe wird zwischen dem Schwerpunkt Grundschule und dem Schwerpunkt HRGe (Haupt-, Real-, Gesamtschule) unterschieden.
- (2) Das Masterstudium vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
- (3) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt GHRGe. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (4) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

- (5) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (6) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieses Masterabschlusses zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt GHRGe beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.
- (7) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Katholische Religionslehre haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
 - den Reichtum der christlichen Überlieferung im Kontext pluraler religiöser Orientierungen vermitteln können.
 - die christliche Wirklichkeitsdeutung in gesellschaftlich relevanter Weise erschließen können.
 - Grundaussagen des christlichen Glaubens zur Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen in ein Verhältnis setzen können.
 - das Fach Katholische Religionslehre in Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen“ der katholischen Kirche erteilen können (vgl. GG §7 Art. 3).
 - Lehr- und Lernprozesse im Fach Katholische Religionslehre sachorientiert, partizipativ und in angemessenem Umgang mit Verschiedenheit gestalten können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit vermittlungswissenschaftlichem Profil (BvP) und zwei Fächern im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und vergleichbaren Jahrgangsstufen der Gesamtschule im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-GHRGe).
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2, Abs. 2 der PO-MA-GHRGe sowie ein Didaktisches Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik erworben wurde. Bei einem Bachelorabschluss mit dem Fach Religionslehre einer anderen Konfession ist die Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit durch den Prüfungsausschuss festzustellen. Der Prüfungsausschuss kann ergänzende Studien und Zusatzleistungen festlegen, die bis zur Abgabe der Masterarbeit (§ 17) erbracht werden müssen.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Katholische Religionslehre kann als 1. und 2. Unterrichtsfach studiert werden.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit zwei Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt GHRGe umfasst insgesamt 32 SWS / 60 Credits. Davon entfallen
 - 4 SWS / 5 CP auf das 1. Unterrichtsfach,
 - 4 SWS / 5 CP auf das 2. Unterrichtsfach,
 - 24 SWS / 30 CP auf Erziehungswissenschaft,
 - 5 CP auf die Praxisphasen
 - 15 CP auf die Masterarbeit.

(3) Das Fach Katholische Religionslehre als 1. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Katholische Religionslehre als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 4 SWS / 5 Credits (CP).

Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium besteht aus dem folgenden Modul:

Modul TPM FD: Katholische Theologie (4 SWS / 5 CP): Fachdidaktik (MA_M6)

In diesem Modul werden für den Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen relevante Inhalte und entsprechende Lehr- und Lernformen vermittelt. Zu diesem Zweck werden die Studierenden angeleitet, für fachwissenschaftliche Inhalte aus den Bereichen der Biblischen und der Systematischen Theologie geeignete Formen der unterrichtlichen Vermittlung zu entwickeln und zu erproben.

In der Modulbeschreibung finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben werden.

(4) Das Fach Katholische Religionslehre als 2. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Katholische Religionslehre als 2. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 4 SWS / 5 Credits (CP).

Wird die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium besteht aus dem folgenden Modul:

Modul TPM FD: Katholische Theologie (4 SWS / 5 CP): Fachdidaktik (MA_M6)

In diesem Modul werden für den Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen relevante Inhalte und entsprechende Lehr- und Lernformen vermittelt. Zu diesem Zweck werden die Studierenden angeleitet, für fachwissenschaftliche Inhalte aus den Bereichen der Biblischen und der Systematischen Theologie geeignete Formen der unterrichtlichen Vermittlung zu entwickeln und zu erproben.

In der Modulbeschreibung werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden je nach gewähltem Schwerpunkt in Grundschulen, oder Haupt-, Real- oder Gesamtschulen abgeleistet von drei Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet (siehe auch Skizze Nr. 1 und Skizze Nr. 3 zu den TPM im Anhang).
- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und zu reflektieren und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module studiert:
 - Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 5 CP/ 4 SWS
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des zweiten Unterrichtsfachs: 5 CP / 4 SWS
- (4) Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Katholische Religionslehre (TPM FD Katholische Theologie: Fachdidaktik GHRGe) vermittelt die folgenden Kompetenzen:

In diesem Modul werden für den Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen relevante Inhalte und entsprechende Lehr- und Lernformen vermittelt. Zu diesem Zweck werden die Studierenden angeleitet, für fachwissenschaftliche Inhalte aus den Bereichen der Biblischen und der Systematischen Theologie geeignete Formen der unterrichtlichen Vermittlung zu entwickeln und zu erproben.

Es umfasst die folgenden Elemente:

- TPS: Fachdidaktisches Tagespraktikum

- TS: Bibeldidaktik oder Didaktik zu einem systematisch-theologischen Thema
- (5) Die Praxisphasen werden mit 5 CP kreditiert.
 - (6) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die vierwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW als auch ein TPM FD vor. Hierbei ist frei wählbar, in welchem der beiden Unterrichtsfächer das erste TPM FD durchgeführt wird. Die Praxisphase II im Umfang von zwei Wochen wird im zweiten Semester semesterbegleitend durchgeführt. Sie wird von dem TPM Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.
 - (7) Das TPM EW schließt mit einem Portfolio/Bericht (schriftliche Modulprüfung) ab. Das TPM in der Fachdidaktik Katholische Religionslehre schließt mit einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung ab.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches Katholische Religionslehre werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.
- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. einen Monat vor der Prüfung angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zwei Mal wiederholt werden.
- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA GHRGe möglich.
- (7) Im 1. Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:
Modul TPM FD Katholische Theologie: Fachdidaktik (MA_M6) – Modulprüfung
- (8) Im 2. Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:
Modul TPM FD Katholische Theologie Fachdidaktik (MA_M6) – Modulprüfung
Die Prüfungsformen der Teilleistungen und Modulprüfungen werden auch in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(10) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Katholische Religionslehre frühestens nach dem ersten bzw. im zweiten Fachsemester angemeldet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/ des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.

(11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Ihr Umfang sollte 60-80 Seiten betragen.

(12) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-GHRGe.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points; Bildung von Noten

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-GHRGe bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-GHRGe.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 13. Dezember 2006.

Dortmund, den 27.05.2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anlage

Fächerspezifische Bestimmung

für das Fach

Katholische Religionslehre

zur Prüfungsordnung für den

Master-Studiengang für ein Lehramt Sonderpädagogik

im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"

an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Katholische Religionslehre im Master-Studiengang für ein Lehramt Sonderpädagogik im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Katholische Religionslehre. Ihr beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen, die den Studienablauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt Sonderpädagogik.
- (2) Das Masterstudium vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
- (3) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt Sonderpädagogik. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (4) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (5) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (6) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieses Masterabschlusses zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt Sonderpädagogik beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.

- (7) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Katholische Religionslehre haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
- den Reichtum der christlichen Überlieferung im Kontext pluraler religiöser Orientierungen vermitteln können.
 - die christliche Wirklichkeitsdeutung in gesellschaftlich relevanter Weise erschließen können.
 - Grundaussagen des christlichen Glaubens zur Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in ein Verhältnis setzen können.
 - das Fach Katholische Religionslehre an Sonderschulen „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen“ der katholischen Kirche erteilen können (vgl. GG §7 Art. 3).
 - Lehr- und Lernprozesse im Fach Katholische Religionslehre sachorientiert, partizipativ und in angemessenem Umgang mit Verschiedenheit gestalten können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit rehabilitationswissenschaftlichem Profil (BrP) und zwei Fächern sowie zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-SP).
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2, Abs. 2 der PO-MA-SP erworben wurde. Bei einem Bachelorabschluss mit dem Fach Theologie einer anderen Konfession ist die Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit durch den Prüfungsausschuss festzustellen. Der Prüfungsausschuss kann ergänzende Studien und Zusatzleistungen festlegen, die bis zur Abgabe der Masterarbeit (§ 17) erbracht werden müssen.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Fakultät 13 den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Katholische Religionslehre kann als 1. und 2. Unterrichtsfach studiert werden.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt Sonderpädagogik umfasst insgesamt 66 SWS / 120 Credits. Davon entfallen
 - 6 SWS / 9 CP auf das 1. Unterrichtsfach, (das im Bachelor als Komplementfach studiert wurde),
 - 14 SWS / 21 CP auf das 2. Unterrichtsfach, (das im Bachelor als Fach im Kernbereich studiert wurde),
 - 36 SWS / 54 CP auf Sonderpädagogik,
 - 10 SWS / 15 CP auf Erziehungswissenschaft,
 - 6 CP auf die Praxisphasen
 - 15 CP auf die Masterarbeit.

(3) Das Fach Katholische Religionslehre als 1. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Katholische Religionslehre als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 6 SWS / 9 Credits (CP).

Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium besteht aus dem folgenden Modul:

Modul TPM FD: Katholische Theologie (6 SWS / 9 CP): Fachdidaktik (MA_M7)

In diesem Modul werden für den Religionsunterricht an Sonderschulen relevante Inhalte und entsprechende Lehr- und Lernformen vermittelt. Zu diesem Zweck werden die Studierenden angeleitet, für fachwissenschaftliche Inhalte aus den Bereichen der Biblischen und der Systematischen Theologie geeignete Formen der unterrichtlichen Vermittlung zu entwickeln und zu erproben.

In der Modulbeschreibung finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben werden.

(4) Das Fach Katholische Religionslehre als 2. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Katholische Religionslehre als 2. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 14 SWS/ 21 Credits (CP).

Wird die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium besteht aus den folgenden drei Modulen:

Modul 8 (8 SWS/ 12 CP): Schöpfung und Verantwortung

Dieses Modul bietet Studierenden die Möglichkeit, sich mit der Thematik Schöpfung und Verantwortung aus der Sicht verschiedener theologischer Disziplinen auseinanderzusetzen und seine Relevanz für ein Handeln aus dem Glauben heraus kennen zu lernen.

Modul 7b: (6 SWS / 9 CP): Fachdidaktik (MA_M7b)

In diesem Modul werden für den Religionsunterricht an Sonderschulen relevante Inhalte und entsprechende Lehr- und Lernformen vermittelt. Zu diesem Zweck werden die Studierenden angeleitet, für fachwissenschaftliche Inhalte aus den Bereichen der Biblischen und der Systematischen Theologie geeignete Formen der unterrichtlichen Vermittlung zu entwickeln und zu erproben.

- (5) In der Modulbeschreibung werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden im Gemeinsamen Unterricht oder in den Förderorten des Förderschwerpunkts abgeleistet und von Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet.
- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und zu reflektieren und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module bzw. Anteile studiert:
 - Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 9 CP/ 6 SWS
 - Theorie-Praxis-Anteile in Sonderpädagogik: 6 CP / 4 SWS: TPS im Förderschwerpunkt Lernen sowie TPS im Förderschwerpunkt der Wahl

Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Katholische Religionslehre (TPM FD: Katholische Theologie: Fachdidaktik) vermittelt die folgenden Kompetenzen:

In diesem Modul werden für den Religionsunterricht an Sonderschulen relevante Inhalte und entsprechende Lehr- und Lernformen vermittelt. Zu diesem Zweck werden die Studierenden angeleitet, für fachwissenschaftliche Inhalte aus den Bereichen der Biblischen und der Systematischen Theologie geeignete Formen der unterrichtlichen Vermittlung zu entwickeln und zu erproben.

Es umfasst die folgenden Elemente:

- TPS: Fachdidaktisches Tagespraktikum
- TS: Bibeldidaktik

- TS: Didaktik zu einem systematisch-theologischen Thema
- (4) Die Praxisphasen werden mit 6 CP kreditiert.
 - (5) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die dreiwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW, das TPM FD des ersten Unterrichtsfaches und das sonderpädagogische Theorie-Praxis-Seminar im Förderschwerpunkt Lernen vor. Die Praxisphase II im Umfang von drei Wochen wird im zweiten Semester semesterbegleitend durchgeführt. Sie wird von dem sonderpädagogischen Theorie-Praxis-Seminar im Förderschwerpunkt der Wahl vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.
 - (6) Das TPM EW schließt mit einer Modulprüfung ab. Das TPM in der Fachdidaktik Katholische Religionslehre schließt mit einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung ab.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches Katholische Religionslehre werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.
- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. einen Monat vor der Prüfung angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zwei Mal wiederholt werden.
- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA-SP möglich.
- (7) Im 1. Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:
Modul TPM FD katholische Theologie Fachdidaktik (MA_M7) – Modulprüfung
- (8) Im 2. Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:
Modul 7 Fachdidaktik – Modulprüfung
Modul 8 Schöpfung und Verantwortung – Modulprüfung

Die Prüfungsformen der Modulprüfungen werden auch in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (10) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Katholische Religionslehre nach Erwerb von 4 Credits angemeldet werden; frühestens jedoch im bzw. nach dem zweiten Fachsemester. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/ des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.

- (11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Ihr Umfang sollte 60-80 Seiten betragen.

- (12) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-SP.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points; Bildung von Noten

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-SP bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-SP.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 13. Dezember 2006.

Dortmund, den 27.05.2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anlage

Fächerspezifische Bestimmung

für das Fach

Katholische Religionslehre

zur Prüfungsordnung für den

Master-Studiengang für ein Lehramt an Berufskollegs

im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"

an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Katholische Religionslehre im Master-Studiengang für ein Lehramt an Berufskollegs im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Katholische Religionslehre. Ihr beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen, die den Studienablauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Berufskollegs. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (3) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen und berufspraktische Tätigkeiten mindestens im Umfang von 27 Wochen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (5) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieses Masterabschlusses zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt an Berufskollegs beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.

- (6) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Katholische Religionslehre haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
- den Reichtum der christlichen Überlieferung im Kontext pluraler religiöser Orientierungen vermitteln können.
 - die christliche Wirklichkeitsdeutung in gesellschaftlich relevanter Weise erschließen können.
 - mit Hilfe der Theologie Probleme des christlichen Glaubens und der Religion wissenschaftlich bearbeiten und Lösungsansätze entwickeln können.
 - das Fach Katholische Religionslehre in Gymnasien und Gesamtschulen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilen können (vgl. GG §7 Art. 3).
 - Lehr- und Lernprozesse im Fach Katholische Religionslehre sachorientiert, partizipativ und in angemessenem Umgang mit Verschiedenheit gestalten können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit fachwissenschaftlichem Profil (BfP) und zwei Fächern im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt an Berufskollegs im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-BK).
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2, Abs. 2 der PO-MA-BK erworben wurde. Bei einem Bachelorabschluss mit dem Fach Theologie einer anderen Konfession ist die Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit durch den Prüfungsausschuss festzustellen. Der Prüfungsausschuss kann ergänzende Studien und Zusatzleistungen festlegen, die bis zur Abgabe der Masterarbeit (§ 17) erbracht werden müssen.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Katholische Religionslehre kann als 1. und 2. Unterrichtsfach studiert werden.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt an Berufskollegs umfasst insgesamt 66 SWS / 120 Credits. Davon entfallen i.d.R.
 - 6 SWS / 9 CP auf das 1. Unterrichtsfach;
 - 30 SWS / 45 CP auf das 2. Unterrichtsfach;
 - 24 SWS / 36 CP auf Erziehungswissenschaft,
 - 6 SWS / 9 CP auf das Begleitmodul zur Masterarbeit,
 - 6 CP auf die Praxisphasen
 - 15 CP auf die Masterarbeit.

- (3) Das Fach Katholische Religionslehre als 1. Unterrichtsfach
Das Masterstudium im Fach Katholische Religionslehre als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 6 SWS / 9 Credits (CP).
Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium besteht aus dem folgenden Modul:

Modul TPM FD: Katholische Theologie (6 SWS / 9 CP): Fachdidaktik (MA_M1)

In diesem Modul werden für den Religionsunterricht an Berufskollegs relevante Inhalte und entsprechende Lehr- und Lernformen vermittelt. Zu diesem Zweck werden die Studierenden angeleitet, für fachwissenschaftliche Inhalte aus den Bereichen der Biblischen und der Systematischen Theologie geeignete Formen der unterrichtlichen Vermittlung zu entwickeln und zu erproben.

In den Modulbeschreibungen finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben werden.

- (4) Das Fach Katholische Religionslehre als 2. Unterrichtsfach
Das Masterstudium im Fach Katholische Religionslehre als 2. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 30 SWS / 45 Credits (CP). Darin sind mindestens 6 SWS / 9 CP fachdidaktische Studien enthalten.
Wird die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium gliedert sich in die folgenden fünf Module:

Modul TPM FD: Katholische Theologie (6 SWS / 9 CP): Fachdidaktik (MA_M1)

In diesem Modul werden für den Religionsunterricht an Berufskollegs relevante Inhalte und entsprechende Lehr- und Lernformen vermittelt. Zu diesem Zweck werden die Studierenden angeleitet, für fachwissenschaftliche Inhalte aus den Bereichen der Biblischen und der Systematischen Theologie geeignete Formen der unterrichtlichen Vermittlung zu entwickeln und zu erproben.

Modul 2 (6 SWS / 9 CP): Mensch und Schöpfung

Die Veranstaltungen des Moduls setzen sich mit dem Thema Mensch und Welt aus der Sicht verschiedener theologischer Disziplinen auseinander. Das Studium des Moduls zielt darauf ab, die (jüdisch-)christliche Auffassung von Mensch und Welt zu verstehen und darstellen zu können.

Modul 3 (6 SWS / 9 CP): Jesus Christus und die Gottesherrschaft

Das Modul dient der vertieften Beschäftigung mit der biblischen Botschaft von Jesus Christus und der Gottesherrschaft und ihrer Entfaltung in Geschichte und systematischer Theologie. Die Studierenden erkennen den Zusammenhang zwischen den theologischen Disziplinen, der für die Lösung von Text- und Interpretationsproblemen im biblisch-theologischen, historisch-theologischen und systematischen Bereich zu aktualisieren ist.

Modul 4 (6 SWS / 9 CP): Kirche als Mysterium und als Volk Gottes

In diesem Modul setzen sich die Studierenden mit dem Thema Kirche aus Sicht verschiedener theologischer Disziplinen auseinander. Das Studium des Moduls zielt darauf ab Erscheinungsweise und Probleme der Kirche(n) verstehen und Lösungsansätze erarbeiten zu können.

Modul 5 (6 SWS / 9 CP): Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt

In diesem Modul werden die Studierenden damit vertraut gemacht, dass und wie aus dem christlichen Glauben heraus Verantwortung für die „Welt von heute“ wahrzunehmen ist. Diese Wahrnehmung der Verantwortung erstreckt sich auf alle möglichen Bereiche menschlichen Lebens und Zusammenlebens.

- (5) Wird die Masterarbeit im Fach Katholische Religionslehre geschrieben, so ist das Modul Vertiefung im Schwerpunktbereich (MA_M9) (6 SWS / 9 CP) zur Begleitung der Masterarbeit zu belegen:

In diesem Modul intensivieren die Studierenden ihre Kenntnisse im fachlichen Kontext ihrer Masterarbeit. Sie vertiefen ihre Studien in der theologischen Disziplin, der ihre Masterarbeit zugeordnet ist. Ferner wählen sie aus einer weiteren theologischen Disziplin eine fachlich passende Veranstaltung aus.

- (6) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden in Berufskollegs abgeleistet und von drei Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet.
- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module studiert:
Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)

- a. Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 9 CP/ 6 SWS
 - b. Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des zweiten Unterrichtsfachs: 9 CP / 6 SWS
- (4) Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Katholische Religionslehre (TPM FD: Katholische Theologie: Fachdidaktik BK) vermittelt die folgenden Kompetenzen:

In diesem Modul werden für den Religionsunterricht an Berufskollegs relevante Inhalte und entsprechende Lehr- und Lernformen vermittelt. Zu diesem Zweck werden die Studierenden angeleitet, für fachwissenschaftliche Inhalte aus den Bereichen der Biblischen und der Systematischen Theologie geeignete Formen der unterrichtlichen Vermittlung zu entwickeln und zu erproben.

Es umfasst die folgenden Elemente:

- a. TPS: Fachdidaktisches Tagespraktikum
 - b. TS: Bibeldidaktik
 - c. TS: Didaktik zu einem systematisch-theologischen Thema
- (5) Die Praxisphasen werden mit 6 CP kreditiert.
- (6) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die vierwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW als auch ein TPM FD vor. Hierbei ist frei wählbar, in welchem der beiden Unterrichtsfächer das erste TPM FD durchgeführt wird. Die Praxisphase II im Umfang von zwei Wochen wird im zweiten Semester semesterbegleitend durchgeführt. Sie wird von dem TPM Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.
- (7) Das TPM EW schließt mit einer schriftlichen Modulprüfung ab. Das TPM in der Fachdidaktik Katholische Theologie schließt mit einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung ab.
- (8) Wird anstelle eines Unterrichtsfaches eine sonderpädagogische Fachrichtung studiert, so werden das TPM EW, ein TPM FD im ersten Unterrichtsfach sowie ein Theorie-Praxis-Modul Sonderpädagogik statt Unterrichtsfach“ (TPM SP-UF) absolviert. Die Praxisphase I wird durch das TPM EW und das TPM FD oder wahlweise das TPM SP-UF vorbereitet. Die Praxisphase II wird mit dem TPM FD bzw. dem TPM SP-UF gekoppelt, welches in Phase I nicht gewählt wurde.
- (9) Die TPM-Module werden i.d.R. im ersten und zweiten Fachsemester absolviert.
- (10) Für ein Lehramt an Berufskollegs sind zudem insgesamt 52 Wochen einer einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit nachzuweisen. Mindestens 27 Wochen sind bis zum Ersten Staatsexamen erbringen. Der Nachweis darüber ist bis zur

Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen. Die Anerkennung der einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss und das Staatliche Prüfungsamt. Der Abschluss der gesamten Berufspraktischen Tätigkeit ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches Katholische Religionslehre werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.
- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. einen Monat vor der Prüfung angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zwei Mal wiederholt werden.
- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA-BK möglich.
- (7) Im 1. Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:
Modul TPM FD Katholische Theologie: Fachdidaktik (MA_M1) – Modulprüfung
- (8) Im 2. Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:
Modul TPM FD Katholische Theologie: Fachdidaktik (MA_M1) – Modulprüfung
Modul 2 Mensch und Schöpfung – Modulprüfung
Modul 3 Jesus Christus und die Gottesherrschaft – Modulprüfung
Modul 4 Kirche als Mysterium und als Volk Gottes – 2 Teilleistungen
Modul 5 Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt – 2 Teilleistungen
Die Prüfungsformen der Teilleistungen und der Modulprüfungen werden auch in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den

Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (10) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Katholische Religionslehre nach Erwerb von 9 Credits angemeldet werden; frühestens jedoch im bzw. nach dem zweiten Fachsemester. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/ des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.
- (11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Ihr Umfang sollte 60-80 Seiten betragen.
- (12) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-BK.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points; Bildung von Noten

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-BK bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-BK.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 13. Dezember 2006.

Dortmund, den 27.05.2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anlage

Fächerspezifische Bestimmung

für das Fach

Evangelische Religionslehre

zur Prüfungsordnung für den

Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"

an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Evangelische Religionslehre

im Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Evangelische Religionslehre. Ihr beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne, die den Studienablauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.

- (3) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (5) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieses Masterabschlusses zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.
- (6) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Evangelische Religionslehre haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie in der Lage sind, die biblisch-christliche Tradition mit der gegenwärtigen Erfahrung von Wirklichkeit zu vermitteln und insbesondere die gegenwärtige Erschließungskraft der Glaubenseinsichten sprachlich zu gestalten. Weiterhin sind sie in der Lage, diese Grundkompetenz für die fachdidaktische Planung, Durchführung und Evaluation von Unterrichtsprozessen im Fach „Evangelische Religionslehre“ zu nutzen. Diese Grundkompetenz bildet nicht nur die Voraussetzung für ein Lehramt im engeren Sinne, sie ist vielmehr auch in anderen Tätigkeitsfeldern gefordert, soweit es um die Begründung von Haltungen und Werten geht, die sich nicht einfach aus den Fakten ableiten lassen. Vor allem nötigt die theologische Arbeit zur Auseinandersetzung mit einer Vielfalt von sprachlich und medial gestalteten Denkmustern, ist also wesentlich ein interkontextuelles und interkulturelles oder auch hermeneutisches Unternehmen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit fachwissenschaftlichem Profil (BfP) und zwei Fächern im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im

Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-GyGe).

- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2, Abs. 2 der PO-MA-GyGe erworben wurde.
- (3) Für die Aufnahme des Studiums im Fach Evangelische Religionslehre für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist eine erfolgreiche Prüfung des Graecum **und** des Latinum **oder** Hebraicum vorausgesetzt. Die Prüfung ist bei der Einschreibung nachzuweisen.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Evangelische Religionslehre kann als Erstes oder Zweites Unterrichtsfach studiert werden.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst insgesamt 66 SWS / 120 Credits. Davon entfallen
 - 6 SWS / 9 CP auf das 1. Unterrichtsfach;
 - 30 SWS / 45 CP auf das 2. Unterrichtsfach;
 - 24 SWS / 36 CP auf Erziehungswissenschaft,
 - 6 SWS / 9 CP auf das Begleitmodul zur Masterarbeit,
 - 6 CP auf die Praxisphasen

- 15 CP auf die Masterarbeit.

(3) Fach Evangelische Religionslehre als 1. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Evangelische Religionslehre als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 6 SWS / 9 Credits (CP).

Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Modul TPM FD Evangelische Religionslehre: Fachdidaktik GyGe (6 SWS / 9 CP)

In diesem Modul geht es um die Schnittstelle zwischen fachwissenschaftlicher Analyse der Lehrinhalte und der Planung von Unterrichtsprozessen. Die Studierenden sollen zugleich auf das Praktikum vorbereitet werden. Daher zielt das Modul darauf, exemplarische theologische Zusammenhänge im Hinblick auf eine bestimmte schulische Lerngruppe zu reflektieren, zur Formulierung präziser Lehr- und Lernziele (Standards) vorzustoßen und die angemessenen Methoden für die Erreichung entsprechender Kompetenzen zu erarbeiten und einzuüben

- TS: Theorieseminar: Praxis des Religionsunterrichts im Kontext der religionspädagogischen, erziehungswissenschaftlichen und theologischen Diskussion
- TS: Theorieseminar: Didaktik der biblisch-christlichen Überlieferung *oder* Didaktik der Glaubenslehre und Ethik im philosophischen, historischen und interreligiösen Kontext
- TPS: Theorie-Praxis-Seminar als Vorbereitung des Praktikums im Rahmen des TPM-Moduls

Die Modulprüfung ist schriftlich oder mündlich abzulegen. Dabei gilt der obligatorische Theorie-Praxis-Bericht als Studienleistung im Rahmen des Theorie-Praxis-Seminars.

In den Modulbeschreibungen finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben werden.

(4) Fach Evangelische Religionslehre als 2. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Evangelische Religionslehre als 2. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 30 SWS / 45 Credits (CP). Darin sind mindestens 6 SWS / 9 CP fachdidaktische Studien enthalten.

Wird die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere

15 CP vergeben.

Das Masterstudium gliedert sich in die folgenden 5 Module:

Modul 4: Hermeneutik (6 SWS (9 CP)

Hermeneutik als Kunst der Übersetzung und der Auslegung hat in der Theologie einen exemplarischen Sitz im Leben. Dabei greifen die Aufgaben der Übersetzung alt- bzw. neutestamentlicher Texte, ihre Wirkungsgeschichte innerhalb der biblischen Texte und darüber hinaus und ihre „Anwendung“ ineinander. Alle diese Aspekte machen klar, dass Theologie stets ein interkulturelles Unternehmen war und ist, weil zwischen hebräischer, griechischer, lateinischer und vielfältig gebrochener gegenwärtiger Kultur unzählige Verbindungen herzustellen sind.

Die Modulprüfung besteht in der mündlichen Bearbeitung einer theologischen Problemstellung.

Modul SK: Sprache und Kontext (6 SWS / 9 CP)

Hermeneutik als Kunst der Übersetzung und der Auslegung hat in der Theologie auch deshalb einen exemplarischen Sitz im Leben, weil sie deutlich macht, in welchem Ausmaß Sprache und Kultur ineinander verwickelt sind. Es ist nicht selbstverständlich, dass zwischen den christlichen Konfessionen und den verschiedenen Religionen ein Dialog stattfinden kann, weil das Problem der Übersetzung auch die Denkstrukturen betrifft. Die Studierenden sollen die Differenzen innerhalb der abendländischen Kirche und interreligiöse Konflikte in Verbindung bringen können mit solchen fundamentalen Zügen von Sprache und Denken.

Die Modulprüfung besteht in der schriftlichen Exegese eines fremdsprachlichen Bibeltextes (Hausarbeit).

Modul ThP: Theologische Problemorientierung (6 SWS / 9 CP)

Das Modul befasst sich vornehmlich mit aktuellen Problemen der theologischen Forschung und soll die Studierenden paradigmatisch anleiten, neuere Entwicklungen kritisch anzueignen, und zwar im Spannungsfeld zwischen den Vorgaben des christlichen Bekenntnisses und der gegenwärtigen Diskussionslage, die keineswegs immer schon sachlich angemessen ist.

Die Modulprüfung wird als schriftliche oder mündliche Prüfung abgelegt. Erwartet wird die Dokumentation theologischer Kompetenz zwischen den theologischen Teilbereichen mit Problemorientierung (was auch fremdsprachliche

Interpretationskompetenz einschließt).

Modul 6: Theologie als Wissenschaft (6SWS / 9 CP)

Das Modul zielt auf die wissenschaftstheoretische Reflexion der Theologie, die weder zu den *sciences* zählt noch eine Geistes- oder Kultur- oder Sozialwissenschaftswissenschaft ist, sich aber sowohl natur- als auch kulturwissenschaftlicher Denkweisen bedient.

Die Modulprüfung kann als schriftliche oder mündliche Prüfung abgelegt werden und soll nachweisen, dass die Studierenden die Theologie als Wissenschaft *sui generis* einzuschätzen wissen.

Modul TPM FD Evangelische Religionslehre: Fachdidaktik **GyGe** (6 SWS / 9 CP)

In diesem Modul geht es um die Schnittstelle zwischen fachwissenschaftlicher Analyse der Lehrinhalte und der Planung von Unterrichtsprozessen. Die Studierenden sollen zugleich auf das Praktikum vorbereitet werden. Daher zielt das Modul darauf, exemplarische theologische Zusammenhänge im Hinblick auf eine bestimmte schulische Lerngruppe zu reflektieren, zur Formulierung präziser Lehr- und Lernziele (Standards) vorzustoßen und die angemessenen Methoden für die Erreichung entsprechender Kompetenzen zu erarbeiten und einzuüben

- TS: Theorieseminar: Praxis des Religionsunterrichts im Kontext der religionspädagogischen, erziehungswissenschaftlichen und theologischen Diskussion
- TS: Theorieseminar: Didaktik der biblisch-christlichen Überlieferung *oder* Didaktik der Glaubenslehre und Ethik im philosophischen, historischen und interreligiösen Kontext
- TPS: Theorie-Praxis-Seminar als Vorbereitung des Praktikums im Rahmen des TPM-Moduls

Die Modulprüfung ist schriftlich oder mündlich abzulegen. Dabei gilt der obligatorische Theorie-Praxis-Bericht als Studienleistung im Rahmen des Theorie-Praxis-Seminars.

Wird die Masterarbeit im Fach Evangelische Religionslehre geschrieben, so ist das Modul **M** (6 SWS / 9 CP) zur Begleitung der Masterarbeit zu belegen:

Dieses Modul wird additiv (durch Teilleistungen) abgeschlossen.

- (5) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden in Gymnasien und Gesamtschulen abgeleistet und von drei Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet.
- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und zu reflektieren und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module studiert:
 - Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 9 CP/ 6 SWS
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des zweiten Unterrichtsfachs: 9 CP / 6 SWS
- (4) Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Evangelische Religionslehre (TPM FD Evangelische Religionslehre: Fachdidaktik GyGe) vermittelt die folgenden Kompetenzen: An der Schnittstelle zwischen fachwissenschaftlicher Analyse der Lehrinhalte und der Planung von Unterrichtsprozessen zielt das Modul darauf, exemplarische theologische Zusammenhänge im Hinblick auf eine bestimmte schulische Lerngruppe zu reflektieren, zur Formulierung präziser Lernziele vorzustoßen und die angemessenen Methoden für die Umsetzung solcher Ziele zu erarbeiten und einzuüben.

Es umfasst die folgenden Elemente:

- TPS: Seminar zur Vorbereitung des Praktikums
- TS: Theorieseminar: Didaktik der biblisch-christlichen Überlieferung *oder* Didaktik der Glaubenslehre und Ethik im philosophischen, historischen und interreligiösen Kontext
- TS: Theorieseminar: Praxis des Religionsunterrichts im Kontext der religionspädagogischen, erziehungswissenschaftlichen und theologischen Diskussion

- (5) Die Praxisphasen werden mit 6 CP kreditiert.

- (6) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die vierwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW als auch ein TPM FD vor. Hierbei ist frei wählbar, in welchem der beiden Unterrichtsfächer das erste TPM FD durchgeführt wird. Die Praxisphase II im Umfang von zwei Wochen wird im zweiten Semester semesterbegleitend bzw. in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Sie wird von dem TPM Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.
- (7) Das TPM EW schließt mit einem Portfolio (Modulprüfung) ab. Das TPM in der Fachdidaktik Evangelische Religionslehre schließt mit einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung ab.
- (8) Wird anstelle eines Unterrichtsfaches eine sonderpädagogische Fachrichtung studiert, so werden das TPM EW, ein TPM FD im ersten Unterrichtsfach sowie ein Theorie-Praxis-Modul „Sonderpädagogik statt Unterrichtsfach“ (TPM SP-UF) absolviert. Die Praxisphase I wird durch das TPM EW und das TPM FD oder wahlweise das TPM SP-UF vorbereitet. Die Praxisphase II wird mit dem TPM FD bzw. dem TPM SP-UF gekoppelt, welches in Phase I nicht gewählt wurde.
- (9) Die TPM-Module werden i.d.R. im ersten und zweiten Fachsemester absolviert.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches Evangelische Religionslehre werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.
- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. einen Monat vor der Prüfung angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zwei Mal wiederholt werden.
- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA-GyGe möglich.
- (7) Im 1. Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Modul TPM FD Evangelische Religionslehre: Fachdidaktik GyGe/BK - schriftliche oder mündliche Modulprüfung

- (8) Im 2. Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind zusätzlich zur Prüfung in Fachdidaktik die folgenden Prüfungen abzulegen:

Modul 4 Hermeneutik - mündliche Modulprüfung

Modul SK - schriftliche Hausarbeit Modulprüfung

Modul ThP - schriftliche oder mündliche Modulprüfung

Modul 6 - schriftliche oder mündliche Modulprüfung

Die Prüfungsformen der Teilleistungen und der Modulprüfungen werden auch in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (10) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Evangelische Religionslehre nach Erwerb von 9 Credits angemeldet werden; frühestens jedoch im bzw. nach dem zweiten Fachsemester. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/ des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.

(11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Ihr Umfang sollte 80 Seiten betragen.

(12) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-GyGe.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points; Bildung von Noten

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-GyGe bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-GyGe.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 13. Dezember 2006.

Dortmund, den 27.05.2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anlage

Studienverlaufsplan

Erstes / Zweites Unterrichtsfach

1. Semester

2 SWS Vorlesung Biblische Theologie (Theologie des Johannes etc.)	M4
2 SWS Seminar zu Rezeptionstheorie und -geschichte	M4
2 SWS Seminar zu klassischen Texten	SK
2 SWS Theorie-Praxis-Seminar	TPM FD
2 SWS Didaktik der biblisch-christlichen Überlieferung oder der Glaubenslehre und Ethik	TPM FD

2. Semester

2 SWS Seminar mit dem Schwerpunkt Ethik oder Religionsphilosophie	M4
2 SWS Interkonfessionelle Horizonte	SK
2 SWS Interreligiöse Horizonte	SK
2 SWS Praxis des RU	TPM FD

Modulprüfung TPM FD (mündliche oder schriftliche Prüfung)

Modulprüfung M4 (mündliche Prüfung)

Modulprüfung SK (Hausarbeit)

3. Semester

2 SWS Seminar zu einem dogmatischen Schwerpunkt in bibl. Persp.	ThP
2 SWS Seminar zu einem ethischen Schwerpunkt in bibl. Persp.	ThP
2 SWS Historische Theologie	M6
2 SWS Seminar zu theologischen Prinzipienfragen	M6
2 SWS <i>Seminar aus dem theologischen Teilgebiet der Arbeit</i>	M

4. Semester

2 SWS Aktuelle Probleme der Systematischen Theologie	ThP
2 SWS Theologie im interdisziplinären Dialog (z.B. Philosophie)	M6
2 SWS <i>Seminar aus einem frei gewählten theologischen Teilgebiet</i>	M
2 SWS <i>Kolloquium zur Begleitung der Master-Arbeit</i>	M

Modulprüfung ThP (Klausur / mündliche Prüfung)

Modulprüfung M6 (Klausur / mündliche Prüfung)

SEM		SWS
1	<div data-bbox="459 304 761 758" style="border: 1px solid black; background-color: #ffffcc; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">Modul TPM: Fachdidaktik</p> <hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/> <ul style="list-style-type: none"> • Theorie-Praxis-Seminar 2 • Didaktik der biblisch-christlichen Überlieferung oder der Glaubenslehre und Ethik 2 </div>	4
2	<div data-bbox="459 646 761 758" style="border: 1px solid black; background-color: #ffffcc; padding: 5px;"> <ul style="list-style-type: none"> • Praxis des Religionsunterrichts 2 </div>	2
3		
4		
		6

Studienverlauf Zweites Unterrichtsfach

SEM				SWS
1	<p>Modul TPM: Fachdidaktik</p> <ul style="list-style-type: none"> Theorie-Praxis-Seminar 2 Didaktik der biblisch-christlichen Überlieferung oder der Glaubenslehre und Ethik 2 	<p>M4 Hermeneutik</p> <ul style="list-style-type: none"> Biblische Theologie 2 Rezeptionstheorie und -geschichte 2 	<p>Modul Sprache und Kontext</p> <ul style="list-style-type: none"> Klassische Texte 2 	10
2	<ul style="list-style-type: none"> Praxis des Religionsunterrichts 2 	<ul style="list-style-type: none"> Ethik oder Religionsphilosophie 2 	<ul style="list-style-type: none"> Interkessionelle Horizonte 2 Interreligiöse Horizonte 2 	8
3	<p>Theologische Problemorientierung</p> <ul style="list-style-type: none"> Dogmatischer Schwerpunkt in bibl. Perspektive 2 Ethischer Schwerpunkt in bibl. Perspektive 2 	<p>M 6 Theologie als Wissenschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> Historische Theologie 2 Theologische Prinzipienfragen 2 	<p>[wenn Masterarbeit in Ev. Theologie]</p> <p>Modul zur Begleitung der Masterarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> Theol. Teilgebiet der Masterarbeit 2 Frei gewähltes theol. Teilgebiet 2 	8 (12)
4	<ul style="list-style-type: none"> Aktuelle Probleme der Systematischen Theologie 2 	<ul style="list-style-type: none"> Theologie im interdisziplinären Dialog 2 	<ul style="list-style-type: none"> Kolloquium zur Begleitung der Masterarbeit 2 	4 (6)
				30 (36)

Fächerspezifische Bestimmung

für das Fach

Evangelische Religionslehre

zur Prüfungsordnung für den

Master-Studiengang für ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und vergleichbare Jahrgangsstufen der Gesamtschule

im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"

an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Evangelische Religionslehre im Master-Studiengang für ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und vergleichbaren Jahrgangsstufen der Gesamtschule (GHRGe) im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Evangelische Religionslehre. Ihr beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne, die den Studienablauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt GHRGe. Im Lehramt GHRGe wird zwischen dem Schwerpunkt Grundschule und dem Schwerpunkt HRGe (Haupt-, Real-, Gesamtschule) unterschieden.
- (2) Das Masterstudium vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.

- (3) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt GHRGe. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (4) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (5) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (6) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieses Masterabschlusses zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt GHRGe beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.
- (7) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Evangelische Religionslehre haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
- 1 in der Lage sind, die biblisch-christliche Tradition mit der gegenwärtigen Erfahrung von Wirklichkeit zu vermitteln und
 - 2 insbesondere die gegenwärtige Erschließungskraft der Glaubenseinsichten sprachlich zu gestalten.
 - 3 Weiterhin sind sie in der Lage, diese Grundkompetenz für die fachdidaktische Planung, Durchführung und Evaluation von Unterrichtsprozessen sowie die sprachliche und mediale Gestaltung im Fach „Evangelische Religionslehre“ zu nutzen und
 - 4 auf unterschiedliche Altersgruppen zuzuspitzen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit vermittlungswissenschaftlichem Profil (BvP) und zwei Fächern im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und vergleichbaren Jahrgangsstufen der Gesamtschule im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-GHRGe).
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2, Abs. 2 der PO-MA-GHRGe sowie ein Didaktisches Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik erworben wurde.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Evangelische Religionslehre kann als Erstes oder Zweites Unterrichtsfach studiert werden.

§ 7 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit zwei Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt GHRGe umfasst insgesamt 32 SWS / 60 Credits. Davon entfallen
 - 4 SWS / 5 CP auf das 1. Unterrichtsfach,
 - 4 SWS / 5 CP auf das 2. Unterrichtsfach,
 - 24 SWS / 30 CP auf Erziehungswissenschaft,

- 5 CP auf die Praxisphasen
- 15 CP auf die Masterarbeit.

(3) Fach Evangelische Religionslehre als 1. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Evangelische Religionslehre als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 4 SWS / 5 Credits (CP).

Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium besteht aus dem folgenden Modul:

Modul TPM FD Evangelische Religionslehre: Fachdidaktik GHRGe (4 SWS / 5 CP)

In diesem Modul geht es um die Schnittstelle zwischen fachwissenschaftlicher Analyse der Lehrinhalte und der Planung von Unterrichtsprozessen. Die Studierenden sollen zugleich auf das Praktikum vorbereitet werden. Daher zielt das Modul darauf, exemplarische theologische Zusammenhänge im Hinblick auf eine bestimmte schulische Lerngruppe zu reflektieren, zur Formulierung präziser Lehr- und Lernziele (Standards) vorzustoßen und die angemessenen Methoden für die Erreichung entsprechender Kompetenzen zu erarbeiten und einzuüben.

- TS: Theorieseminar: Didaktik der biblisch-christlichen Überlieferung *oder* Didaktik der Glaubenslehre und Ethik im philosophischen, historischen und interreligiösen Kontext
- TPS: Theorie-Praxis-Seminar als Vorbereitung des Praktikums im Rahmen des TPM-Moduls

Die Modulprüfung ist schriftlich oder mündlich abzulegen. Dabei gilt der obligatorische Theorie-Praxis-Bericht als Studienleistung im Rahmen des Theorie-Praxis-Seminars.

In der Modulbeschreibung finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben werden.

(4) Fach Evangelische Religionslehre als 2. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Evangelische Religionslehre als 2. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 4 SWS / 5 Credits (CP).

Wird die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere

15 CP vergeben.

Das Masterstudium besteht aus dem folgenden Modul:

Modul TPM FD Evangelische Religionslehre: Fachdidaktik GHRGe (4 SWS / 5 CP)

In diesem Modul geht es um die Schnittstelle zwischen fachwissenschaftlicher Analyse der Lehrinhalte und der Planung von Unterrichtsprozessen. Die Studierenden sollen zugleich auf das Praktikum vorbereitet werden. Daher zielt das Modul darauf, exemplarische theologische Zusammenhänge im Hinblick auf eine bestimmte schulische Lerngruppe zu reflektieren, zur Formulierung präziser Lehr- und Lernziele (Standards) vorzustoßen und die angemessenen Methoden für die Erreichung entsprechender Kompetenzen zu erarbeiten und einzuüben.

- TS: Theorieseminar: Didaktik der biblisch-christlichen Überlieferung *oder* Didaktik der Glaubenslehre und Ethik
- TPS: Theorie-Praxis-Seminar als Vorbereitung des Praktikums im Rahmen des TPM-Moduls

Die Modulprüfung ist schriftlich oder mündlich abzulegen. Dabei gilt der obligatorische Theorie-Praxis-Bericht als Studienleistung im Rahmen des Theorie-Praxis-Seminars.

In der Modulbeschreibung werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden je nach gewähltem Schwerpunkt in Grundschulen, oder Haupt-, Real- oder Gesamtschulen abgeleistet von drei Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet.
- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und zu reflektieren und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module studiert:
 - Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW):
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten

Unterrichtsfachs: 5 CP/ 4 SWS

- Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des zweiten Unterrichtsfachs: 5 CP / 4 SWS

Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Evangelische Religionslehre (TPM FD Evangelische Religionslehre: Fachdidaktik GHRGe) vermittelt die folgenden Kompetenzen: An der Schnittstelle zwischen fachwissenschaftlicher Analyse der Lehrinhalte und der Planung von Unterrichtsprozessen zielt das Modul darauf, exemplarische theologische Zusammenhänge im Hinblick auf eine bestimmte schulische Lerngruppe zu reflektieren, zur Formulierung präziser Lehr- und Lernziele (Standards) vorzustoßen und die angemessenen Methoden für die Erreichung entsprechender Kompetenzen zu erarbeiten und einzuüben.

Es umfasst die folgenden Elemente:

- TPS: Theorie-Praxis-Seminar als Vorbereitung auf das Praktikum
- TS: Didaktik der biblisch-christlichen Überlieferung oder Didaktik der Glaubenslehre und Ethik

(5) Die Praxisphasen werden mit 5 CP kreditiert.

(6) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die vierwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW als auch ein TPM FD vor. Hierbei ist frei wählbar, in welchem der beiden Unterrichtsfächer das erste TPM FD durchgeführt wird. Die Praxisphase II im Umfang von zwei Wochen wird im zweiten Semester semesterbegleitend durchgeführt. Sie wird von dem TPM Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.

(7) Das TPM EW schließt mit einem Portfolio/Bericht (schriftliche Modulprüfung) ab. Das TPM in der Fachdidaktik Evangelische Religionslehre schließt mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung ab.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

(1) Im Master-Studium des Faches Evangelische Religionslehre werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.

- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. einen Monat vor der Prüfung angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zwei Mal wiederholt werden.
- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA GHRGe möglich.
- (7) Im 1. Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Modul TPM FD Evangelische Religionslehre: Fachdidaktik GHRGe – schriftliche oder mündliche Modulprüfung

- (8) Im 2. Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Modul TPM FD Evangelische Religionslehre: Fachdidaktik GHRGe – schriftliche oder mündliche Modulprüfung

Die Prüfungsformen der Teilleistungen und Modulprüfungen werden auch in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (10) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Evangelische Religionslehre nach Erwerb von 0 Credits angemeldet werden; frühestens jedoch im bzw. nach dem ersten Fachsemester. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/ des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.
- (11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Ihr Umfang sollte 80 Seiten betragen.
- (12) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-GHRGe.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points; Bildung von Noten

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-GHRGe bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-GHRGe.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 13. Dezember 2006.

Dortmund, den 27.05.2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anlage

Studienverlauf

SEM		SWS
1	<div data-bbox="459 338 761 791" style="border: 1px solid black; background-color: yellow; padding: 10px;"> <p style="text-align: center;">Modul TPM: Fachdidaktik</p> <hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/> <ul style="list-style-type: none"> • Theorie- Seminar 2 • Theorie-Praxis- Seminar 2 </div>	4
2		
		4

Fächerspezifische Bestimmung

für das Fach

Evangelische Religionslehre

zur Prüfungsordnung für den

Master-Studiengang für ein Lehramt Sonderpädagogik

im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"

an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Evangelische Religionslehre im Master-Studiengang für ein Lehramt Sonderpädagogik im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Evangelische Religionslehre. Ihr beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne, die den Studienablauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt Sonderpädagogik.
- (2) Das Masterstudium vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
- (3) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt Sonderpädagogik. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und

Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.

- (4) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (5) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (6) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieses Masterabschlusses zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt Sonderpädagogik beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.
- (7) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Evangelische Religionslehre haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
 - 1 in der Lage sind, die biblisch-christliche Tradition mit der gegenwärtigen Erfahrung von Wirklichkeit zu vermitteln und
 - 2 insbesondere die gegenwärtige Erschließungskraft der Glaubenseinsichten sprachlich zu gestalten.
 - 3 Weiterhin sind sie in der Lage, diese Grundkompetenz für die fachdidaktische Planung, Durchführung und Evaluation von Unterrichtsprozessen sowie die sprachliche und mediale Gestaltung im Fach „Evangelische Religionslehre“ zu nutzen und
 - 4 auf unterschiedliche Altersgruppen in rehabilitationswissenschaftlichen Handlungsfeldern zuzuspitzen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit

rehabilitationswissenschaftlichem Profil (BrP) und zwei Fächern sowie zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-SP).

- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2, Abs. 2 der PO-MA-SP.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Fakultät 13 den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Evangelische Religionslehre kann als Erstes oder Zweites Unterrichtsfach studiert werden.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt Sonderpädagogik umfasst insgesamt 66 SWS / 120 Credits. Davon entfallen
- 6 SWS / 9 CP auf das 1.Unterrichtsfach, (das im Bachelor als Komplementfach studiert wurde),
 - 14 SWS / 21 CP auf das 2. Unterrichtsfach, (das im Bachelor als Unterrichtsfach im Kernbereich studiert wurde),
 - 36 SWS / 54 CP auf Sonderpädagogik,
 - 10 SWS / 15 CP auf Erziehungswissenschaft,
 - 6 CP auf die Praxisphasen

- 15 CP auf die Masterarbeit.

(3) Fach Evangelische Religionslehre als 1. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Evangelische Religionslehre als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 6 SWS / 9 CP.

Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Master-Studium besteht aus dem folgenden Modul:

Modul TPM FD Evangelische Religionslehre Fachdidaktik SP(6 SWS / 9 CP)

In diesem Modul geht es um die Schnittstelle zwischen fachwissenschaftlicher Analyse der Lehrinhalte und der Planung von Unterrichtsprozessen. Die Studierenden sollen zugleich auf das Praktikum vorbereitet werden. Daher zielt das Modul darauf, exemplarische theologische Zusammenhänge im Hinblick auf eine bestimmte schulische Lerngruppe zu reflektieren, zur Formulierung präziser Lehr- und Lernziele (Standards) vorzustoßen und die angemessenen Methoden für die Erreichung entsprechender Kompetenzen zu erarbeiten und einzuüben

- TS: Praxis des Religionsunterrichts im Kontext der religionspädagogischen, erziehungswissenschaftlichen und theologischen Diskussion
- TS: Didaktik der biblisch-christlichen Überlieferung *oder* Didaktik der Glaubenslehre und Ethik im philosophischen, historischen und interreligiösen Kontext
- TPS: Theorie-Praxis-Seminar als Vorbereitung des Praktikums im Rahmen des TPM-Moduls

Die Modulprüfung ist schriftlich oder mündlich abzulegen. Dabei gilt der obligatorische Theorie-Praxis-Bericht als Studienleistung im Rahmen des Theorie-Praxis-Seminars.

In den Modulbeschreibungen finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben werden.

(4) Fach Evangelische Religionslehre als 2. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Evangelische Religionslehre als 2. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 14 SWS / 21 CP.

Wird die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 3: Kirchengeschichte

Das Modul 3 vertieft die Grundlagen der biblischen Theologie. Die exegetischen Methoden sind orientiert an den Entstehungsbedingungen und der Genese der biblischen Texte. Auch die Systematische Theologie kann nicht nur synchron betrachtet werden - die Grundaussagen des christlichen Glaubens haben sich herausgeschält in geschichtlichen Konstellationen, obgleich ihre Geltung davon nicht berührt wird. Die Studierenden sollen die epochalen Entscheidungen in der Geschichte des Glaubens überschauen und Quellentexte kritisch erschließen.

Die Modulprüfung wird schriftlich oder mündlich abgelegt.

Modul 5: Grundfragen der Theologie

In diesem Modul kommt es darauf an, die Grundaussagen des christlichen Glaubens sprachlich zu entfalten und dabei einerseits auf biblische Zusammenhänge und andererseits auf aktuelle Fragen zu beziehen. Es geht dabei um die Konzentration auf Schlüsselfragen des Glaubens, die aber nicht durch abstrakte Zusammenfassungen artikuliert werden können, sondern stets auf konkrete Situationen anzuwenden sind.

Die Modulprüfung wird als mündliche oder schriftliche Prüfung abgelegt.

- (5) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden im Gemeinsamen Unterricht oder in den Förderorten des Förderschwerpunkts abgeleistet und von Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet.
- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und zu reflektieren und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module bzw. Anteile studiert:
 - Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 9 CP/ 6 SWS
 - Theorie-Praxis-Anteile in Sonderpädagogik: 6 CP / 4 SWS: TPS im Förderschwerpunkt Lernen sowie TPS im Förderschwerpunkt der Wahl

- (4) Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Evangelische Religionslehre (TPM FD Evangelische Religionslehre: Fachdidaktik SP) vermittelt die folgenden Kompetenzen: An der Schnittstelle zwischen fachwissenschaftlicher Analyse der Lehrinhalte und der Planung von Unterrichtsprozessen zielt das Modul darauf, exemplarische theologische Zusammenhänge im Hinblick auf eine bestimmte schulische Lerngruppe zu reflektieren, zur Formulierung präziser Lehr- und Lernziele (Standards) vorzustoßen und die angemessenen Methoden für die Erreichung entsprechender Kompetenzen zu erarbeiten und einzuüben.
- Es umfasst die folgenden Elemente:
- TPS: Seminar zur Vorbereitung des Praktikums
 - TS: Didaktik der biblisch-christlichen Überlieferung *oder* Didaktik der Glaubenslehre und Ethik im philosophischen, historischen und interreligiösen Kontext
 - TS: Praxis des Religionsunterrichts im Kontext der religionspädagogischen, erziehungswissenschaftlichen und theologischen Diskussion
- (5) Die Praxisphasen werden mit 6 CP kreditiert.
- (6) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die dreiwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW, das TPM FD des ersten Unterrichtsfaches und das sonderpädagogische Theorie-Praxis-Seminar im Förderschwerpunkt Lernen vor. Die Praxisphase II im Umfang von drei Wochen wird im zweiten Semester semesterbegleitend bzw. in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Sie wird von dem sonderpädagogischen Theorie-Praxis-Seminar im Förderschwerpunkt der Wahl vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.
- (7) Das TPM EW schließt mit einer Modulprüfung ab. Das TPM in der Fachdidaktik Evangelische Religionslehre schließt mit einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung ab.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches Evangelische Religionslehre werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.

- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. einen Monat vor der Prüfung angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zwei Mal wiederholt werden.
- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA-SP möglich.
- (7) Im 1. Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Modul TPM FD Evangelische Religionslehre: Fachdidaktik SP: schriftliche oder mündliche Modulprüfung

Im 2. Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Modul 3: Kirchengeschichte: schriftliche oder mündliche Modulprüfung

Modul 5: Grundfragen der Theologie: schriftliche oder mündliche Modulprüfung

Die Prüfungsformen der Teilleistungen und Modulprüfungen werden auch in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (10) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Evangelische Religionslehre nach Erwerb von 4 Credits angemeldet werden; frühestens jedoch im bzw. nach dem zweiten Fachsemester. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/ des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.
- (11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Ihr Umfang sollte 80 Seiten betragen.
- (12) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-SP.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points; Bildung von Noten

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-SP bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-SP.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 13. Dezember 2006.

Dortmund, den 27.05.2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather
Anlage

Studienverlaufsplan (erstes Unterrichtsfach)

1. Semester

TPS: Theorie-Praxis-Seminar TPM FD Evangelische Religionslehre:
Fachdidaktik SP

TS: Theorieseminar: Didaktik der biblisch-christlichen Überlieferung oder der
Glaubenslehre und Ethik TPM FD Evangelische Religionslehre: Fachdidaktik SP

2. Semester

2 SWS Praxis des RU TPM FD Evangelische Religionslehre: Fachdidaktik SP

Modulprüfung TPM FD Evangelische Religionslehre: Fachdidaktik SP
(mündliche oder schriftliche Prüfung)

Studienverlaufsplan (zweites Unterrichtsfach)

1. Semester

2 SWS Vorlesung: Kirchen- oder Theologiegeschichte M3

2 SWS Seminar: Kirchen- oder Theologiegeschichte M3

2. Semester

2 SWS Vorlesung zur Religionswissenschaft / Konfessionskunde M3

2 SWS Seminar zur Religionswissenschaft / Konfessionskunde M3

Modulprüfung M3 (Klausur / mündliche Prüfung)

3. Semester

2 SWS Seminar zu einem ausgewählten Thema im AT oder NT M5

2 SWS Seminar zu einem Schwerpunkt in der Dogmatik oder Ethik M5

4. Semester

2 SWS Vorlesung aus dem Bereich des NT oder AT M5

Modulprüfung M5 (Klausur / mündliche Prüfung)

Studienverlauf Erstes Unterrichtsfach

SEM		SWS
1	<div data-bbox="457 373 896 827" style="border: 1px solid black; background-color: yellow; padding: 10px;"> <p style="text-align: center;">Modul TPM: Fachdidaktik</p> <hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/> <ul style="list-style-type: none"> • Theorie- Seminar 2 • Didaktik der biblisch-christlichen Überlieferung oder der Glaubenslehre und Ethik 2 </div>	4
2	<div data-bbox="457 373 896 827" style="border: 1px solid black; background-color: yellow; padding: 10px;"> <ul style="list-style-type: none"> • Praxis des Religionsunterrichts 2 </div>	2
3		
4		
		6

Studienverlauf Zweites Unterrichtsfach

SEM		SWS
1	<div data-bbox="448 327 760 890" style="border: 1px solid black; background-color: #ffffcc; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">M3 Kirchengeschichte</p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • VL Kirchen- oder Theologiegeschichte 2 • Seminar Kirchen- oder Theologiegeschichte 2 </div>	4
2	<div data-bbox="448 890 760 1444" style="border: 1px solid black; background-color: #ffffcc; padding: 5px;"> <ul style="list-style-type: none"> • VL Konfessionskunde oder Religionswissenschaft 2 • Seminar Konfessionskunde oder Religionswissenschaft 2 </div>	4
3	<div data-bbox="836 930 1170 1423" style="border: 1px solid black; background-color: #ffffcc; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">M 5 Grundfragen der Theologie</p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Altes Testament oder Neues Testament 2 • Dogmatik oder Ethik 2 </div>	4
4	<div data-bbox="836 1423 1170 1505" style="border: 1px solid black; background-color: #ffffcc; padding: 5px;"> <ul style="list-style-type: none"> • VL Altes Testament oder Neues Testament 2 </div>	2
		<u>14</u>

Fächerspezifische Bestimmung

für das Fach

Evangelische Religionslehre

zur Prüfungsordnung für den

Master-Studiengang für ein Lehramt an Berufskollegs

im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"

an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Evangelische Religionslehre im Master-Studiengang für ein Lehramt an Berufskollegs im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Evangelische Religionslehre. Ihr beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne, die den Studienablauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Berufskollegs. Es vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Berufskollegs. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (3) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen und berufspraktische Tätigkeiten mindestens im Umfang von 27 Wochen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (5) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieses Masterabschlusses zusammen mit dem entsprechenden

Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt an Berufskollegs beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.

- (6) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums Master of Education für ein Lehramt an einem Berufskolleg im Fach Evangelische Religionslehre haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie in der Lage sind, die biblisch-christliche Tradition mit der gegenwärtigen Erfahrung von Wirklichkeit zu vermitteln und insbesondere die gegenwärtige Erschließungskraft der Glaubenseinsichten sprachlich zu gestalten.

Weiterhin sind sie in der Lage, diese Grundkompetenz für die fachdidaktische Planung, Durchführung und Evaluation von Unterrichtsprozessen im Fach „Evangelische Religionslehre“ an einem Berufskolleg zu nutzen. Diese Grundkompetenz bildet nicht nur die Voraussetzung für ein Lehramt im engeren Sinne, sie ist vielmehr auch in anderen Tätigkeitsfeldern gefordert, soweit es um die Begründung von Haltungen und Werten geht, die sich nicht einfach aus den Fakten ableiten lassen. Vor allem nötigt die theologische Arbeit zur Auseinandersetzung mit einer Vielfalt von sprachlich und medial gestalteten Denkmustern, ist also wesentlich ein interkontextuelles und interkulturelles oder auch hermeneutisches Unternehmen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit fachwissenschaftlichem Profil (BfP) und zwei Fächern im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt an Berufskollegs im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-BK).
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2, Abs. 2 der PO-MA-BK erworben wurde.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Evangelische Religionslehre kann als Erstes oder Zweites Unterrichtsfach studiert werden.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt an Berufskollegs umfasst insgesamt 66 SWS / 120 Credits. Davon entfallen i.d.R.
 - 6 SWS / 9 CP auf das 1. Unterrichtsfach;
 - 30 SWS / 45 CP auf das 2. Unterrichtsfach;
 - 24 SWS / 36 CP auf Erziehungswissenschaft,
 - 6 SWS / 9 CP auf das Begleitmodul zur Masterarbeit,
 - 6 CP auf die Praxisphasen
 - 15 CP auf die Masterarbeit.

(3) Fach Evangelische Religionslehre als 1. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Evangelische Religionslehre als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 6 SWS / 9 Credits (CP).

Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium gliedert sich in die folgenden Module: TPM FD Evangelische Religionslehre(BK): Evangelische Religionslehre Fachdidaktik BK (6SWS)

In diesem Modul geht es um die Schnittstelle zwischen fachwissenschaftlicher Analyse der Lehrinhalte und der Planung von Unterrichtsprozessen. Die Studierenden sollen zugleich auf das Praktikum vorbereitet werden. Daher zielt das Modul darauf, exemplarische theologische Zusammenhänge im Hinblick auf eine bestimmte schulische Lerngruppe zu reflektieren, zur Formulierung präziser Lehr- und Lernziele (Standards) vorzustoßen und die angemessenen Methoden für die Erreichung entsprechender Kompetenzen zu erarbeiten und einzuüben.

TS: 2 SWS Theorie-seminar: Praxis des Religionsunterrichts im Kontext der religionspädagogischen, erziehungswissenschaftlichen und theologischen Diskussion

TS: 2 SWS Didaktik der biblisch-christlichen Überlieferung *oder* Didaktik der Glaubenslehre und Ethik im philosophischen, historischen und interreligiösen Kontext

TPS: 2 SWS Theorie-Praxis-Seminar als Vorbereitung des Praktikums im Rahmen des TPM-Moduls

Zu erwerben sind **9 CP**. Die Modulprüfung ist schriftlich oder mündlich abzulegen. Dabei gilt der obligatorische Theorie-Praxis-Bericht als Studienleistung im Rahmen des Theorie-Praxis-Seminars.

In den Modulbeschreibungen finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben werden.

(4) Fach Evangelische Religionslehre als 2. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Evangelische Religionslehre als 2. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 30 SWS / 45 Credits (CP). Darin sind mindestens 6 SWS / 9 CP fachdidaktische Studien enthalten.

Wird die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium gliedert sich in die folgenden 5 Module:

Modul 4: Hermeneutik (6 SWS (9 CP)

Hermeneutik als Kunst der Übersetzung und der Auslegung hat in der Theologie einen exemplarischen Sitz im Leben. Dabei greifen die Aufgaben der Übersetzung alt- bzw. neutestamentlicher Texte, ihre Wirkungsgeschichte innerhalb der biblischen Texte und darüber hinaus und ihre „Anwendung“ ineinander. Alle diese Aspekte machen klar, dass Theologie stets ein interkulturelles Unternehmen war und ist, weil zwischen hebräischer, griechischer, lateinischer und vielfältig gebrochener gegenwärtiger Kultur unzählige Verbindungen herzustellen sind.

Die Modulprüfung besteht in der mündlichen Bearbeitung einer theologischen Problemstellung.

Modul SK: Sprache und Kontext (6 SWS / 9 CP)

Hermeneutik als Kunst der Übersetzung und der Auslegung hat in der Theologie auch deshalb einen exemplarischen Sitz im Leben, weil sie deutlich macht, in welchem Ausmaß Sprache und Kultur ineinander verwickelt sind. Es ist nicht selbstverständlich, dass zwischen den christlichen Konfessionen und den verschiedenen Religionen ein Dialog stattfinden kann, weil das Problem der Übersetzung auch die Denkstrukturen betrifft. Die Studierenden sollen die Differenzen innerhalb der abendländischen Kirche und interreligiöse Konflikte in Verbindung bringen können mit solchen fundamentalen Zügen von Sprache und Denken.

Die Modulprüfung besteht in der schriftlichen Exegese eines fremdsprachlichen Bibeltexes (Hausarbeit).

Modul ThP: Theologische Problemorientierung (6 SWS / 9 CP)

Das Modul befasst sich vornehmlich mit aktuellen Problemen der theologischen Forschung und soll die Studierenden paradigmatisch anleiten, neuere Entwicklungen kritisch anzueignen, und zwar im Spannungsfeld zwischen den Vorgaben des christlichen Bekenntnisses und der gegenwärtigen Diskussionslage, die keineswegs immer schon sachlich angemessen ist.

Die Modulprüfung wird als schriftliche oder mündliche Prüfung abgelegt. Erwartet wird die Dokumentation theologischer Kompetenz zwischen den theologischen Teilbereichen mit Problemorientierung (was auch fremdsprachliche Interpretationskompetenz einschließt).

Modul 6: Theologie als Wissenschaft (6SWS / 9 CP)

Das Modul zielt auf die wissenschaftstheoretische Reflexion der Theologie, die weder zu den *sciences* zählt noch auch eine Geistes- oder Kultur- oder Sozialwissenschaftswissenschaft ist, sich aber sowohl natur- als auch kulturwissenschaftlicher Denkweisen bedient.

Die Modulprüfung kann als schriftliche oder mündliche Prüfung abgelegt werden und soll nachweisen, dass die Studierenden die Theologie als Wissenschaft *sui generis* einzuschätzen wissen.

Modul TPM FD: Evangelische Religionslehre Fachdidaktik (BK) (6 SWS / 9 CP)

In diesem Modul geht es um die Schnittstelle zwischen fachwissenschaftlicher Analyse der Lehrinhalte und der Planung von Unterrichtsprozessen. Die Studierenden sollen zugleich auf das Praktikum vorbereitet werden. Daher zielt das Modul darauf, exemplarische theologische Zusammenhänge im Hinblick auf eine bestimmte schulische Lerngruppe zu reflektieren, zur Formulierung präziser Lehr- und Lernziele (Standards) vorzustoßen und die angemessenen Methoden für die Erreichung entsprechender Kompetenzen zu erarbeiten und einzuüben

- ⇒ TS: Theorieseminar: Praxis des Religionsunterrichts im Kontext der religionspädagogischen, erziehungswissenschaftlichen und theologischen Diskussion
- ⇒ TS: Theorieseminar: Didaktik der biblisch-christlichen Überlieferung *oder* Didaktik der Glaubenslehre und Ethik im philosophischen, historischen und interreligiösen Kontext
- ⇒ TPS: Theorie-Praxis-Seminar als Vorbereitung des Praktikums im Rahmen des TPM-Moduls

Die Modulprüfung ist schriftlich oder mündlich abzulegen. Dabei gilt der obligatorische Theorie-Praxis-Bericht als Studienleistung im Rahmen des Theorie-Praxis-Seminars.

Wird die Masterarbeit im Fach Evangelische Religionslehre geschrieben, so ist das Modul **M** (6 SWS / 9 CP) zur Begleitung der Masterarbeit zu belegen:

Das Modul wird additiv (durch Teilleistungen) abgelegt.

(5) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte

sowie Prüfungen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden in Berufskollegs abgeleistet und von drei Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet.
- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.

Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module studiert:

- ⇒ Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)
- ⇒ Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs:
9 CP/ 6 SWS
- ⇒ Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des zweiten Unterrichtsfachs: 9
CP / 6 SWS

Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Evangelische Religionslehre (TPM FD Evangelische Religionslehre: Fachdidaktik (GyGe/BK) vermittelt die folgenden Kompetenzen: An der Schnittstelle zwischen fachwissenschaftlicher Analyse der Lehrinhalte und der Planung von Unterrichtsprozessen zielt das Modul darauf, exemplarische theologische Zusammenhänge im Hinblick auf eine bestimmte schulische Lerngruppe zu reflektieren, zur Formulierung präziser Lernziele vorzustoßen und die angemessenen Methoden für die Umsetzung solcher Ziele zu erarbeiten und einzuüben.

Es umfasst die folgenden Elemente:

- ⇒ TPS: Seminar zur Vorbereitung des Praktikums
- ⇒ TS: Didaktik der biblisch-christlichen Überlieferung *oder* Didaktik der Glaubenslehre und Ethik im philosophischen, historischen und interreligiösen Kontext
- ⇒ TS: 2 SWS Praxis des Religionsunterrichts im Kontext der religionspädagogischen, erziehungswissenschaftlichen und theologischen Diskussion

(4) Die Praxisphasen werden mit 6 CP kreditiert.

(5) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die vierwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW als auch ein TPM FD vor. Hierbei ist frei wählbar, in welchem der beiden Unterrichtsfächer das erste TPM FD durchgeführt wird. Die Praxisphase II im Umfang von zwei Wochen wird im zweiten Semester semesterbegleitend durchgeführt. Sie wird von dem TPM

Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.

(6) Das TPM EW schließt mit einer schriftlichen Modulprüfung ab. Das TPM FD Evangelische Religionslehre: Fachdidaktik GyGe/BK schließt mit einer Modulprüfung ab.

(7) Wird anstelle eines Unterrichtsfaches eine sonderpädagogische Fachrichtung studiert, so werden das TPM EW, ein TPM FD im ersten Unterrichtsfach sowie ein Theorie-Praxis-Modul Sonderpädagogik statt Unterrichtsfach“ (TPM SP-UF) absolviert. Die Praxisphase I wird durch das TPM EW und das TPM FD oder wahlweise das TPM SP-UF vorbereitet. Die Praxisphase II wird mit dem TPM FD bzw. dem TPM SP-UF gekoppelt, welches in Phase I nicht gewählt wurde.

(8) Die TPM-Module werden i.d.R. im ersten und zweiten Fachsemester absolviert.

(9) Für ein Lehramt an Berufskollegs sind zudem insgesamt 52 Wochen einer einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit nachzuweisen. Mindestens 27 Wochen sind bis zum Ersten Staatsexamen erbringen. Der Nachweis darüber ist bis zur Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen. Die Anerkennung der einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss und das Staatliche Prüfungsamt. Der Abschluss der gesamten Berufspraktischen Tätigkeit ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

(1) Im Master-Studium des Faches Evangelische Religionslehre werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.

(2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen.

(3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. einen Monat vor der Prüfung angekündigt.

(4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zwei Mal wiederholt werden.

(6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA-GyGe möglich.

(7) Im 1. Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Modul TPM FD Evangelische Religionslehre: Fachdidaktik GyGe/BK - schriftliche oder mündliche Modulprüfung

- (8) Im 2. Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Modul 4 Hermeneutik - mündliche Modulprüfung
Modul SK – schriftliche Modulprüfung

Modul ThP - schriftliche oder mündliche Modulprüfung

Modul 6 - schriftliche oder mündliche Modulprüfung

Die Prüfungsformen der Teilleistungen und der Modulprüfungen werden auch in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (10) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Evangelische Religionslehre nach Erwerb von 9 Credits angemeldet werden; frühestens jedoch im bzw. nach dem zweiten Fachsemester. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/ des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.

- (11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Ihr Umfang sollte 80 Seiten betragen.

- (12) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-GyGe.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points; Bildung von Noten

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-BK bewertet.

**§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester**

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-BK.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 13. Dezember 2006.

Dortmund, den 27.05.2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anlage

Studienverlaufsplan

Erstes / Zweites Unterrichtsfach

1. Semester

2 SWS Vorlesung Biblische Theologie (Theologie des Johannes etc.)	M4
2 SWS Seminar zu Rezeptionstheorie und -geschichte	M4
2 SWS Seminar zu klassischen Texten	SK
2 SWS Theorie-Praxis-Seminar	TPM FD
2 SWS Didaktik der biblisch-christlichen Überlieferung oder der Glaubenslehre und Ethik	TPM FD

2. Semester

2 SWS Seminar mit dem Schwerpunkt Ethik oder Religionsphilosophie	M4
2 SWS Interkonfessionelle Horizonte	SK
2 SWS Interreligiöse Horizonte	SK
2 SWS Praxis des RU	TPM FD

Modulprüfung TPM FD (mündliche oder schriftliche Prüfung)

Modulprüfung M4 (mündliche Prüfung)

Modulprüfung SK (Hausarbeit)

3. Semester

2 SWS Seminar zu einem dogmatischen Schwerpunkt in bibl. Persp.	ThP
2 SWS Seminar zu einem ethischen Schwerpunkt in bibl. Persp.	ThP
2 SWS Historische Theologie	M6
2 SWS Seminar zu theologischen Prinzipienfragen	M6
2 SWS <i>Seminar aus dem theologischen Teilgebiet der Arbeit</i>	<i>M</i>

4. Semester

2 SWS Aktuelle Probleme der Systematischen Theologie	ThP
2 SWS Theologie im interdisziplinären Dialog (z.B. Philosophie)	M6
2 SWS <i>Seminar aus einem frei gewählten theologischen Teilgebiet</i>	<i>M</i>
2 SWS <i>Kolloquium zur Begleitung der Master-Arbeit</i>	<i>M</i>

Modulprüfung ThP (Klausur / mündliche Prüfung)

Modulprüfung M6 (Klausur / mündliche Prüfung)

Studienverlauf Erstes Unterrichtsfach

SEM		SWS
1	<div data-bbox="410 451 712 905" style="border: 1px solid black; background-color: yellow; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">Modul TPM: Fachdidaktik</p> <hr style="width: 50%; margin: 5px auto;"/> <ul style="list-style-type: none"> • Theorie-Praxis-Seminar 2 • Didaktik der biblisch-christlichen Überlieferung oder der Glaubenslehre und Ethik 2 </div>	4
2	<div data-bbox="410 451 712 905" style="border: 1px solid black; background-color: yellow; padding: 5px;"> <ul style="list-style-type: none"> • Praxis des Religionsunterrichts </div>	2
3		
4		
		6

Studienverlauf Zweites Unterrichtsfach

SEM				SWS
1	<p>Modul TPM: Fachdidaktik</p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Theorie-Praxis-Seminar 2 • Didaktik der biblisch-christlichen Überlieferung oder der Glaubenslehre und Ethik 2 	<p>M4 Hermeneutik</p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Biblische Theologie 2 • Rezeptionstheorie und -geschichte 2 	<p>Modul Sprache und Kontext</p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Klassische Texte 2 	10
2	<ul style="list-style-type: none"> • Praxis des Religionsunterrichts 2 	<ul style="list-style-type: none"> • Ethik oder Religionsphilosophie 2 	<ul style="list-style-type: none"> • Interkonnektionelle Horizonte 2 • Interreligiöse Horizonte 2 	8
3	<p>Theologische Problemorientierung</p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Dogmatischer Schwerpunkt in bibl. Perspektive 2 • Ethischer Schwerpunkt in bibl. Perspektive 2 	<p>M 6 Theologie als Wissenschaft</p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Historische Theologie 2 • Theologische Prinzipienfragen 2 	<p>[wenn Masterarbeit in Ev. Theologie]</p> <p>Modul zur Begleitung der Masterarbeit</p> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Theol. Teilgebiet der Masterarbeit 2 • Frei gewähltes theol. Teilgebiet 2 	8 (12)
4	<ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle Probleme der Systematischen Theologie 2 	<ul style="list-style-type: none"> • Theologie im interdisziplinären Dialog 2 	<ul style="list-style-type: none"> • Kolloquium zur Begleitung der Masterarbeit 2 	4 (6)
				30 (36)

Fächerspezifische Bestimmung

für das Fach

Englisch

zur Prüfungsordnung für den

Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"
an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Englisch im Master-Studiengang für ein Lehramt an **Gymnasien und Gesamtschulen** im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Englisch. Ihr beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen, die den Studienablauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an **Gymnasien und Gesamtschulen**. Es bietet Studierenden, die bereits den Bachelor-Grad im Fach Anglistik/Amerikanistik besitzen oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an **Gymnasien und Gesamtschulen**. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (2) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (4) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieser Studienleistungen zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt an **Gymnasien und Gesamtschulen** beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.
- (5) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie die Fähigkeit erworben haben,
 - fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen angemessen darzustellen und zu reflektieren,
 - wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen, Fragestellungen zu entwickeln, wissenschaftliche Methoden und bewährte Theorien anzuwenden bzw. für eigene Problemlösungen zu nutzen,

- verschiedene Ansätze und Handlungsmöglichkeiten sowie praktische Fälle vergleichend zu analysieren, abzuwägen und zu diskutieren,
- eigene methodische und didaktische Umsetzungen in Zusammenarbeit mit anderen zu entwickeln und einzuschätzen,
- Beurteilungen zu formulieren, Entscheidungen in pädagogischen Handlungsfeldern zu treffen, Erprobungen durchzuführen und zu evaluieren.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit fachwissenschaftlichem Profil (BfP) und zwei Fächern im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-GyGe).

Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2, Abs. 2 der PO-MA-GyGe erworben wurde.

Die Aufnahme des Studiums im Fach Englisch für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen setzt eine erfolgreiche Prüfung über Kenntnisse in der lateinischen Sprache (Latinum) voraus. Die Prüfung ist bei der Einschreibung nachzuweisen.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Englisch kann als erstes und zweites Unterrichtsfach studiert werden.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst insgesamt 66 SWS / 120 Credits. Davon entfallen
 - 6 SWS / 9 CP auf das 1. Unterrichtsfach;
 - 30 SWS / 45 CP auf das 2. Unterrichtsfach;
 - 24 SWS / 36 CP auf Erziehungswissenschaft,
 - 6 SWS / 9 CP auf das Begleitmodul zur Masterarbeit,
 - 6 CP auf die Praxisphasen und
 - 15 CP auf die Masterarbeit.

(3) Englisch als 1. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Englisch als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 6 SWS / 9 Credits (CP).

Wird die Masterarbeit im Kernfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben. In diesem Fall ist das Modul zur Begleitung der Masterarbeit zu studieren (6 SWS/9 CP).

Das Masterstudium enthält das folgende Modul:

Modul 11 TPM FD: Teaching and Learning English as a Foreign/Second Language (6 SWS / 9 CP):

Das Modul konzentriert sich auf die Probleme der Vermittlung des Englischen bzw. der anglophonen Kulturen. Es vermittelt Zusammenhänge zwischen der deskriptiven und analytischen Betrachtung der englischen Sprache und ihrer Vermittlung. Ein Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung interkultureller Kompetenz. Außerdem bereitet das Modul auf die fachdidaktischen Anteile der Praxisphasen im Fach Englisch vor.

(4) Englisch als 2. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Englisch als 2. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 30 SWS / 45 Credits (CP). Darin sind mindestens 6 SWS / 9 CP fachdidaktische Studien enthalten.

Wird die Masterarbeit im Komplementfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben. In diesem Fall ist das Modul zur Begleitung der Masterarbeit zu studieren (6 SWS/9 CP).

Das Masterstudium gliedert sich in die folgenden 5 Module:

Modul 11 TPM FD: Teaching and Learning English as a Foreign/Second Language (6 SWS / 9 CP)

Das Modul konzentriert sich auf die Probleme der Vermittlung des Englischen bzw. der anglophonen Kulturen. Es vermittelt Zusammenhänge zwischen der deskriptiven und analytischen Betrachtung der englischen Sprache und ihrer Vermittlung. Ein Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung interkultureller Kompetenz. Außerdem bereitet das Modul auf die fachdidaktischen Anteile der Praxisphasen im Fach Englisch vor.

Modul 12: Linguistics (6 SWS / 9 CP)

Das Modul ist fachwissenschaftlich und sprachpraktisch ausgerichtet und baut auf den im Bachelorstudium erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen in Sprachwissenschaft auf. Übergeordnetes Ziel ist ein integratives Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen der als Mittel der Kommunikation erworbenen Fremdsprache Englisch und ihrer wissenschaftlichen Beschreibung.

Modul 13: British Literature and Culture (6 SWS / 9 CP)

Das Modul ist fachwissenschaftlich ausgerichtet und baut auf den im Bachelorstudium erworbenen Kenntnissen zur britischen Literatur und Kultur auf. Es vermittelt in Veranstaltungen zur britischen Literatur und Kultur interkulturelle und interdisziplinäre Kompetenzen.

Modul 14: American Literature and Culture (6 SWS / 9 CP)

Das Modul ist fachwissenschaftlich ausgerichtet und baut auf den im Bachelorstudium erworbenen Kenntnissen zur amerikanischen Literatur und Kultur auf. Es vermittelt in Veranstaltungen zur amerikanischen Literatur und Kultur interkulturelle und interdisziplinäre Kompetenzen.

Modul 15: English Language Skills (6 SWS / 9 CP)

Das Modul konzentriert sich auf die Vertiefung und Erweiterung des mitgebrachten Sprachkönnens als Grundvoraussetzung für Studium und Beruf.

- (5) Wird die Masterarbeit im Fach Englisch geschrieben, so ist das **Modul 16: Begleitmodul zur Masterarbeit** (6 SWS / 9 CP) zur Begleitung der Masterarbeit zu belegen. Das Modul wird von den Studierenden eigenständig zusammengestellt und enthält:
- zwei für den Master-Studiengang ausgewiesene Lehrveranstaltungen (4 SWS/6 CP) aus dem Teilgebiet des Faches Englisch, in dem die Masterarbeit geschrieben wird;
 - eine für den Master-Studiengang ausgewiesene Lehrveranstaltung (2 SWS/3 CP) aus einem Teilgebiet des Faches Englisch, die in thematischem Zusammenhang mit dem Gegenstand der Masterarbeit steht.
- (6) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden in Gymnasien und Gesamtschulen abgeleistet und von drei Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet
- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und zu reflektieren und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module studiert:
- Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 9 CP/ 6 SWS
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des zweiten Unterrichtsfachs: 9 CP / 6 SWS
- (4) Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Englisch (TPM FD: **Teaching and Learning English as a Foreign/Second Language**) vermittelt die in §7 Abs. 3 und 4 beschriebenen Kompetenzen.

Es umfasst die folgenden Elemente:

- TPS: *Intercultural Learning in the English Classroom*
 - TP: *Preparing the Theory/Practice Module*
 - TS: *How to Learn and Teach a Foreign/Second Language*
- (5) Die Praxisphasen werden mit 6 CP kreditiert.

- (6) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die vierwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW als auch ein TPM FD vor. Hierbei ist frei wählbar, in welchem der beiden Unterrichtsfächer das erste TPM FD durchgeführt wird. Die Praxisphase II im Umfang von zwei Wochen wird im zweiten Semester semesterbegleitend oder in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Sie wird von dem TPM Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.
- (7) Das TPM EW schließt mit einer Portfolio (Modulprüfung) ab. Das TPM in der Fachdidaktik Englisch schließt mit einer Modulprüfung ab.
- (8) Wird anstelle eines Unterrichtsfaches eine sonderpädagogische Fachrichtung studiert, so werden das TPM EW, ein TPM FD im ersten Unterrichtsfach sowie ein Theorie-Praxis-Modul „Sonderpädagogik statt Unterrichtsfach“ (TPM SP-UF) absolviert. Die Praxisphase I wird durch das TPM EW und das TPM FD oder wahlweise das TPM SP-UF vorbereitet. Die Praxisphase II wird mit dem TPM FD bzw. dem TPM SP-UF gekoppelt, welches in Phase I nicht gewählt wurde.
- (9) Die TPM-Module werden i.d.R. im ersten und zweiten Fachsemester absolviert.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches Englisch werden die Leistungen der Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.
- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12, Abs. 2 möglich.
- (7) Die Studierenden des 1. Unterrichtsfaches Englisch legen folgende Prüfungen ab:
Modul 11: Teaching and Learning English as a Foreign/Second Language: eine Modulprüfung, die entweder als vierstündige Klausur oder als 45-minütige mündliche Prüfung (staatsexamensäquivalent) durchgeführt wird. In den drei Lehrveranstaltungen des Moduls muss eine Klausur als Studienleistung geschrieben werden.
- (8) Die Studierenden des 2. Unterrichtsfaches Englisch legen folgende Prüfungen ab:
Modul 11: Teaching and Learning English as a Foreign/Second Language: eine Modulprüfung, die entweder als vierstündige Klausur oder als 45-minütige mündliche Prüfung (staatsexamensäquivalent) durchgeführt wird.

außerdem zwei Modulprüfungen, für die zwei der folgenden Module gewählt

werden müssen:

Modul 12: Linguistics;

Modul 13: British Literature and Culture;

Modul 14: American Literature and Culture

Die Prüfungsformen der Teilleistungen und der Modulprüfungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Studienleistungen können benotet oder mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (10) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Englisch nach Erwerb von 6 (1. Unterrichtsfach) bzw. 30 (2. Unterrichtsfach) Credits angemeldet werden; frühestens jedoch im bzw. nach dem zweiten Fachsemester. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/ des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.
- (11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Ihr Umfang sollte 60 Seiten betragen.
- (12) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-GyGe.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points; Bildung von Noten

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-GyGe bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-GyGe.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses der Fakultät Kulturwissenschaften vom 25.02.2008.

Dortmund, den 27.05.2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anhang**Studienverlaufsplan Englisch Master GyGe Kernfach****1./2. Semester**

Module 11: 1101) How to Learn and Teach a Foreign/Second Language

2. Semester

Module 11: 1102) Intercultural Learning in the English Classroom

2./3. Semester

Module 11: 1103) Preparing the Theory/Practice Module
Modulprüfung in Modul 11

3./4. Semester

Masterarbeit (dementsprechend Modul 16)

Studienverlaufsplan Englisch Master GyGe Komplementfach**1. Semester**

Module 11: 1101) How to learn and teach a Foreign/Second Language

Module 12: 1201) English Language: Descriptive Approaches

Module 15: 1502) Academic Writing

Module 13: 1302) British Culture

2. Semester

Module 11: 1102) Intercultural Learning in the English Classroom

Module 12: 1202) English Language: Explanatory Models and Theories

Module 12: 1203) English Language and Linguistics Project

Module 14: 1401) American Literature and Culture (16th-19th c.)

3. Semester

Module 11: 1103) Preparing the Theory/Practice Module

Module 15: 1501) Translation

Module 13: 1301) British Literature

Module 13: 1303) British Literature and Culture Project

Masterarbeit (oder im 4. Semester, dementsprechend Modul 16)

Modulprüfung in Modul 11

4. Semester

Module 14: 1402) American Literature and Culture (20th-21st c.)

Module 14: 1403) American Studies Project

Masterarbeit (oder im 3. Semester, dementsprechend Modul 16)

zwei Modulprüfungen in Modulen 12, 13 oder 14

Fächerspezifische Bestimmung

für das Fach

Englisch

zur Prüfungsordnung für den

Master-Studiengang für ein Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und vergleichbare Jahrgangsstufen der Gesamtschule

im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Englisch im Master-Studiengang für ein Lehramt an **Grund-, Haupt-, und Realschulen und vergleichbare Jahrgangsstufen der Gesamtschule (GHRGe)** im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Englisch. Ihr beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen, die den Studienablauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an **Grund-, Haupt- und Realschulen und vergleichbaren Jahrgangsstufen der Gesamtschule**. Im Lehramt GHRGe wird zwischen dem Schwerpunkt Grundschule und dem Schwerpunkt HRGe (Haupt-, Real-, Gesamtschule) unterschieden.
- (2) Es bietet Studierenden, die bereits den Bachelor-Grad im Fach Anglistik/Amerikanistik besitzen oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
- (3) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an **Grund-, Haupt- und Realschulen und vergleichbaren Jahrgangsstufen der Gesamtschule**. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (4) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (5) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (6) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieser Studienleistungen zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt an **Grund-, Haupt- und Realschulen** beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.

(7) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Englisch haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie die Fähigkeit erworben haben,

- fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen angemessen darzustellen und zu reflektieren,
- wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen, Fragestellungen zu entwickeln, wissenschaftliche Methoden und bewährte Theorien anzuwenden bzw. für eigene Problemlösungen zu nutzen,
- verschiedene Ansätze und Handlungsmöglichkeiten sowie praktische Fälle vergleichend zu analysieren, abzuwägen und zu diskutieren,
- eigene methodische und didaktische Umsetzungen in Zusammenarbeit mit anderen zu entwickeln und einzuschätzen,
- Beurteilungen zu formulieren, Entscheidungen in pädagogischen Handlungsfeldern zu treffen, Erprobungen durchzuführen und zu evaluieren.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit vermittlungswissenschaftlichem Profil (BvP), mit zwei Fächern im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und vergleichbaren Jahrgangsstufen der Gesamtschule (GHRGe) im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" (PO-MA-GHRGe).

Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2, Abs. 2 der PO-MA-GHRGe sowie ein Didaktisches Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik erworben wurde. Für das Studium des Faches Englisch wird ein Bachelor-Abschluss in dem Fach „Anglistik/Amerikanistik“ vorausgesetzt.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Englisch kann als zweites Unterrichtsfach studiert werden.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit zwei Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen umfasst insgesamt 32 SWS / 60 Credits. Davon entfallen
 - 4 SWS / 5 CP auf das 1. Unterrichtsfach;
 - 4 SWS / 5 CP auf das 2. Unterrichtsfach;
 - 24 SWS / 30 CP auf Erziehungswissenschaft,
 - 5 CP auf die Praxisphase und
 - 15 CP auf die Masterarbeit.
- (3) Englisch als 2. Unterrichtsfach
 Das Masterstudium im Fach Englisch als 2. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 4 SWS / 5 Credits (CP).
 Wird die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium besteht aus dem folgenden Modul:

Modul 11: Teaching and Learning English as a Foreign/Second Language (4 SWS / 5 CP)

- (4) Das Modul konzentriert sich auf die Probleme der Vermittlung des Englischen bzw. der anglophonen Kulturen. Es vermittelt Zusammenhänge zwischen der deskriptiven und analytischen Betrachtung der englischen Sprache und ihrer Vermittlung. Ein Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung interkultureller Kompetenz. Außerdem bereitet das Modul auf die fachdidaktischen Anteile der Praxisphasen im Fach Englisch vor. In der Modulbeschreibung werden die zu erwerbenden Kompetenzen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden je nach gewähltem Schwerpunkt in Grundschulen, oder Haupt-, Real- oder Gesamtschulen abgeleistet und von drei Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet.
- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und zu reflektieren und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module studiert:
 - Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 4 SWS / 5 CP
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des zweiten Unterrichtsfachs: 4 SWS / 5 CP
- (4) Das Theorie-Praxis-Modul 11 – Teaching and Learning English as a Foreign/Second Language - im Fach Englisch vermittelt die in §7 Abs. 3 beschriebenen Kompetenzen.
 Es umfasst die folgenden Elemente, die sich je nach gewähltem Modul im fachlichen Schwerpunkt unterscheiden:
 - TPS: *Preparing the Theory/Practice Module*

- TS: *Intercultural Learning in the English Classroom*
- (5) Die Praxisphasen werden mit 5 CP kreditiert.
 - (6) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die vierwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW als auch ein TPM FD vor. Hierbei ist frei wählbar, in welchem der beiden Unterrichtsfächer das erste TPM FD durchgeführt wird. Die Praxisphase II im Umfang von zwei Wochen wird im zweiten Semester semesterbegleitend durchgeführt. Sie wird von dem TPM Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.
 - (7) Das TPM EW schließt mit einem Portfolio/Bericht (schriftliche Modulprüfung) ab. Das TPM FD in Englisch schließt mit einer Modulprüfung ab.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches Englisch werden die Leistungen der Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.
- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA-GHRGe möglich.
- (7) Die Studierenden des 2. Unterrichtsfaches Englisch legen folgende Prüfung ab:
Modul 11 TPM FD (GHRGe): Teaching and Learning English as a Foreign/Second Language: eine Modulprüfung, die als vierstündige Klausur (staatsexamensäquivalent) durchgeführt wird.
- (8) **Modul 11** beinhaltet folgende Lehrveranstaltungen:
 1102) Intercultural Learning in the English Classroom
 1103) Preparing the Theory/Practice Module
- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
 Studienleistungen können benotet oder mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (10) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Englisch nach Erwerb von 6 Credits angemeldet werden; frühestens jedoch im zweiten Fachsemester. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/ des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.
- (11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Ihr Umfang sollte 60 Seiten betragen.
- (12) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-GHRGe.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points; Bildung von Noten

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO_MA-GHRGe bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO_MA-GHRGe.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses der Fakultät Kulturwissenschaften vom 25.02.2008.

Dortmund, den 27.05.2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anhang

Studienverlaufsplan Englisch Master GHR

1. Semester

Module 11: 1103) Preparing the Theory/Practice Module

2. Semester

Module 11: 1102) Intercultural Learning in the English Classroom

Modulprüfung in Modul 11

Masterarbeit

Fächerspezifische Bestimmung
für das Fach
Englisch
zur Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang für ein Lehramt Sonderpädagogik
im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"
an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Englisch im Master-Studiengang für ein Lehramt **Sonderpädagogik** im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Englisch. Ihr beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen, die den Studienablauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt **Sonderpädagogik**. Es bietet Studierenden, die bereits den Bachelor-Grad im Fach Anglistik/Amerikanistik besitzen oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt **Sonderpädagogik**. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (3) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (5) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieser Studienleistungen zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt **Sonderpädagogik** beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.
- (6) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Englisch haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie die Fähigkeit erworben haben,
 - fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen angemessen darzustellen und zu reflektieren,
 - wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen, Fragestellungen zu entwickeln, wissenschaftliche Methoden und

bewährte Theorien anzuwenden bzw. für eigene Problemlösungen zu nutzen,

- verschiedene Ansätze und Handlungsmöglichkeiten sowie praktische Fälle vergleichend zu analysieren, abzuwägen und zu diskutieren,
- eigene methodische und didaktische Umsetzungen in Zusammenarbeit mit anderen zu entwickeln und einzuschätzen,
- Beurteilungen zu formulieren, Entscheidungen in pädagogischen Handlungsfeldern zu treffen, Erprobungen durchzuführen und zu evaluieren.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit rehabilitationswissenschaftlichem Profil (BrP) und zwei Fächern sowie zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt Sonderpädagogik im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-SP).

Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2 Abs. 2 der PO-MA-SP erworben wurde. Für das Studium des Faches Englisch wird ein Bachelor-Abschluss im Fach „Anglistik/Amerikanistik“ vorausgesetzt.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Englisch kann als erstes Unterrichtsfach studiert werden.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt Sonderpädagogik umfasst insgesamt 66 SWS / 120 Credits. Davon entfallen
 - 36 SWS / 54 CP auf die sonderpädagogischen Studien (inkl. Förderschwerpunkte),
 - 6 SWS / 9 CP auf das 1. Unterrichtsfach,
 - 14 SWS / 21 CP auf das 2. Unterrichtsfach,
 - 10 SWS / 15 CP auf Erziehungswissenschaft,
 - 6 CP auf die Praxisphasen
 - 15 CP auf die Masterarbeit.

(3) Englisch als 1. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Englisch als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 6 SWS / 9 Credits (CP).

Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium enthält das folgende Modul:

Modul 11 TPM FD: Teaching and Learning English as a Foreign/Second Language (6 SWS / 9 CP):

Das Modul konzentriert sich auf die Probleme der Vermittlung des Englischen bzw. der anglophonen Kulturen. Es vermittelt Zusammenhänge zwischen der deskriptiven und analytischen Betrachtung der englischen Sprache und ihrer Vermittlung. Ein Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung interkultureller Kompetenz. Außerdem bereitet das Modul auf die fachdidaktischen Anteile der Praxisphasen im Fach Englisch vor. In der Modulbeschreibung werden die zu erwerbenden Kompetenzen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden im Gemeinsamen Unterricht oder in den Förderorten des Förderschwerpunkts abgeleistet und von Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet.
- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und zu reflektieren und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module bzw. Anteile studiert:
 - Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 9 CP/ 6 SWS
 - Theorie-Praxis-Anteile in Sonderpädagogik: 6 CP / 4 SWS: TPS im Förderschwerpunkt Lernen sowie TPS im Förderschwerpunkt der Wahl
- (4) Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Englisch (TPM FD: **Teaching and Learning English as a Foreign/Second Language**) vermittelt die in § 7 Abs. 3 beschriebenen Kompetenzen.
Es umfasst die folgenden Elemente:
 - TPS: *Intercultural Learning in the English Classroom*
 - TS: *How to Learn and Teach a Second/Foreign Language*
 - TS: *Teaching and Learning Projects*
- (5) Die Praxisphasen werden mit 6 CP kreditiert.
- (6) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die dreiwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW, das TPM FD des ersten Unterrichtsfaches und das sonderpädagogische Theorie-Praxis-Seminar im Förderschwerpunkt Lernen vor. Die Praxisphase II im Umfang von drei Wochen wird im zweiten Semester semesterbegleitend bzw. in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Sie wird von dem sonderpädagogischen Theorie-Praxis-Seminar im Förderschwerpunkt der Wahl vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein

Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.

Das TPM EW schließt mit einer Modulprüfung ab. Das TPM in der Fachdidaktik Englisch schließt mit einer Modulprüfung ab.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches Englisch werden die Leistungen der Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.
- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12, Abs. 2 möglich.
- (7) Die Studierenden des 1. Unterrichtsfaches Englisch legen folgende Prüfungen ab:
Modul 11 Teaching and Learning English as a Foreign/Second Language: eine Modulprüfung, die als vierstündige Klausur (staatsexamensäquivalent) durchgeführt wird.
- (8) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
Studienleistungen können benotet oder mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (9) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Englisch nach Erwerb von 6 Credits angemeldet werden; frühestens jedoch im bzw. nach dem zweiten Fachsemester. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/ des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.
- (10) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Ihr Umfang sollte 60 Seiten betragen.
- (11) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-SP.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points; Bildung von Noten

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-SP bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-SP.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses der Fakultät Kulturwissenschaften vom 25.02.2008.

Dortmund, den 27.05.2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anhang

Studienverlaufsplan Englisch Master SP

1./2. Semester

Module 11: 1101) How to Learn and Teach a Foreign/Second Language

2. Semester

Module 11: 1102) Intercultural Learning in the English Classroom

2./3. Semester

Module 11: 1104) Teaching and Learning Projects
Modulprüfung in Modul 11

3./4. Semester

Masterarbeit

Fächerspezifische Bestimmung

für das Fach

Englisch

zur Prüfungsordnung für den

Master-Studiengang für ein Lehramt an Berufskollegs

im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"
an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Englisch im Master-Studiengang für ein Lehramt an **Berufskollegs** im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Englisch. Ihr beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen, die den Studienablauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an **Berufskollegs**. Es bietet Studierenden, die bereits den Bachelor-Grad im Fach Anglistik/Amerikanistik besitzen oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an **Berufskollegs**. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (3) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (5) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieser Studienleistungen zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt an **Berufskollegs** beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.
- (6) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie die Fähigkeit erworben haben,
 - fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen angemessen darzustellen und zu reflektieren,
 - wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen, Fragestellungen zu entwickeln, wissenschaftliche Methoden und bewährte Theorien anzuwenden bzw. für eigene Problemlösungen zu nutzen,

- verschiedene Ansätze und Handlungsmöglichkeiten sowie praktische Fälle vergleichend zu analysieren, abzuwägen und zu diskutieren,
- eigene methodische und didaktische Umsetzungen in Zusammenarbeit mit anderen zu entwickeln und einzuschätzen,
- Beurteilungen zu formulieren, Entscheidungen in pädagogischen Handlungsfeldern zu treffen, Erprobungen durchzuführen und zu evaluieren.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums im fachwissenschaftlichen Profil (BfP) und zwei Fächern im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang für ein Lehramt an Berufskollegs im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-BK)
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2 Abs. 2 der PO-MA-BK erworben wurde.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Englisch kann als erstes und zweites Unterrichtsfach studiert werden, jedoch nur in der Master Variante I gem. § 5 PO-MA-BK, in Verbindung mit einem weiteren Unterrichtsfach oder einer beruflichen Fachrichtung.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt an Berufskollegs umfasst insgesamt 66 SWS / 120 Credits. Davon entfallen i.d.R.
 - 6 SWS / 9 CP auf das 1. Unterrichtsfach;
 - 30 SWS / 45 CP auf das 2. Unterrichtsfach;
 - 24 SWS / 36 CP auf Erziehungswissenschaft,
 - 6 SWS / 9 CP auf das Begleitmodul zur Masterarbeit,
 - 6 CP auf die Praxisphasen und
 - 15 CP auf die Masterarbeit.
- (3) Englisch als 1. Unterrichtsfach
Das Masterstudium im Fach Englisch als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 6 SWS / 9 Credits (CP).

Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben. In diesem Fall ist das Modul zur Begleitung der Masterarbeit zu studieren (6 SWS/9 CP).

Das Masterstudium enthält das folgende Modul:

Modul 11 TPM FD: Teaching and Learning English as a Foreign/Second Language (6 SWS / 9 CP):

Das Modul konzentriert sich auf die Probleme der Vermittlung des Englischen bzw. der anglophonen Kulturen. Es vermittelt Zusammenhänge zwischen der deskriptiven und analytischen Betrachtung der englischen Sprache und ihrer Vermittlung. Ein Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung interkultureller Kompetenz. Außerdem bereitet das Modul auf die fachdidaktischen Anteile der Praxisphasen im Fach Englisch vor.

(4) Englisch als 2. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Englisch als 2. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 30 SWS / 45 Credits (CP). Darin sind mindestens 6 SWS / 9 CP fachdidaktische Studien enthalten.

Wird die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben. In diesem Fall ist das Modul zur Begleitung der Masterarbeit zu studieren (6 SWS/9 CP).

Das Masterstudium gliedert sich in die folgenden 5 Module:

Modul 11 TPM FD: Teaching and Learning English as a Foreign/Second Language (6 SWS / 9 CP)

Das Modul konzentriert sich auf die Probleme der Vermittlung des Englischen bzw. der anglophonen Kulturen. Es vermittelt Zusammenhänge zwischen der deskriptiven und analytischen Betrachtung der englischen Sprache und ihrer Vermittlung. Ein Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung interkultureller Kompetenz. Außerdem bereitet das Modul auf die fachdidaktischen Anteile der Praxisphasen im Fach Englisch vor.

Modul 12: Linguistics (6 SWS / 9 CP)

Das Modul ist fachwissenschaftlich und sprachpraktisch ausgerichtet und baut auf den im Bachelorstudium erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen in Sprachwissenschaft auf. Übergeordnetes Ziel ist ein integratives Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen der als Mittel der Kommunikation erworbenen Fremdsprache Englisch und ihrer wissenschaftlichen Beschreibung.

Modul 13: British Literature and Culture (6 SWS / 9 CP)

Das Modul ist fachwissenschaftlich ausgerichtet und baut auf den im Bachelorstudium erworbenen Kenntnissen zur britischen Literatur und Kultur auf. Es vermittelt in Veranstaltungen zur britischen Literatur und Kultur interkulturelle und interdisziplinäre Kompetenzen.

Modul 14: American Literature and Culture (6 SWS / 9 CP)

Das Modul ist fachwissenschaftlich ausgerichtet und baut auf den im Bachelorstudium erworbenen Kenntnissen zur amerikanischen Literatur und Kultur auf. Es vermittelt in Veranstaltungen zur amerikanischen

Literatur und Kultur interkulturelle und interdisziplinäre Kompetenzen.

Modul 15: English Language Skills (6 SWS / 9 CP)

Das Modul konzentriert sich auf die Vertiefung und Erweiterung des mitgebrachten Sprachkönnens als Grundvoraussetzung für Studium und Beruf.

- (5) Wird die Masterarbeit im Fach Englisch geschrieben, so ist das **Modul 16: Begleitmodul zur Masterarbeit (6 SWS / 9 CP)** zur Begleitung der Masterarbeit zu belegen. Das Modul wird von den Studierenden eigenständig zusammengestellt und enthält:
- zwei für den Master-Studiengang ausgewiesene Lehrveranstaltungen (4 SWS/6 CP) aus dem Teilgebiet des Faches Englisch, in dem die Masterarbeit geschrieben wird;
 - eine für den Master-Studiengang ausgewiesene Lehrveranstaltung (2 SWS/3 CP) aus einem Teilgebiet des Faches Englisch, die in thematischem Zusammenhang mit dem Gegenstand der Masterarbeit steht.
- (6) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden in Berufskollegs abgeleistet und von drei Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich und organisatorisch begleitet.
- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module studiert:
- Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 9 CP / 6 SWS
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des zweiten Unterrichtsfachs: 9 CP / 6 SWS
- (4) Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Englisch (TPM FD: Teaching and Learning English as a Foreign/Second Language vermittelt die in § 7 Abs. 3 und 4 beschriebenen Kompetenzen.
- Es umfasst die folgenden Elemente:
- TPS: Intercultural Learning in the English Classroom
 - TP: Preparing the Theory/Practice Module
 - TS: How to Learn and Teach a Foreign/Second Language
- (5) Die Praxisphasen werden mit 6 CP kreditiert.
- (6) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die vierwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW als auch ein TPM FD vor. Hierbei ist frei wählbar, in welchem der beiden

Unterrichtsfächer das erste TPM FD durchgeführt wird. Die Praxisphase II im Umfang von zwei Wochen wird im zweiten Semester, in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Sie wird von dem TPM Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen

- (7) Das TPM EW schließt mit einer schriftlichen Modulprüfung ab. Das TPM in der Fachdidaktik Englisch schließt mit einer Modulprüfung ab.
- (8) Wird anstelle eines Unterrichtsfaches eine sonderpädagogische Fachrichtung studiert, so werden das TPM EW, ein TPM FD im ersten Unterrichtsfach sowie ein Theorie-Praxis-Modul Sonderpädagogik statt Unterrichtsfach“ (TPM SP-UF) absolviert. Die Praxisphase I wird durch das TPM EW und das TPM FD oder wahlweise das TPM SP-UF vorbereitet. Die Praxisphase II wird mit dem TPM FD bzw. dem TPM SP-UF gekoppelt, welches in Phase I nicht gewählt wurde.
- (9) Die TPM-Module werden i.d.R. im ersten und zweiten Fachsemester absolviert.
- (10) Für ein Lehramt an Berufskollegs sind zudem insgesamt 52 Wochen einer einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit nachzuweisen. Mindestens 27 Wochen sind bis zum Ersten Staatsexamen erbringen. Der Nachweis darüber ist bis zur Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen. Die Anerkennung der einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss und das Staatliche Prüfungsamt. Der Abschluss der gesamten Berufspraktischen Tätigkeit ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches Englisch werden die Leistungen der Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.
- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12, Abs. 2 möglich.
- (7) Die Studierenden des 1. Unterrichtsfaches Englisch legen folgende Prüfungen ab:
Modul 11: Teaching and Learning English as a Foreign/Second Language: eine Modulprüfung, die entweder als vierstündige Klausur oder als 45-minütige mündliche Prüfung (staatsexamensäquivalent) durchgeführt wird. In den drei Lehrveranstaltungen des Moduls muss eine Klausur als Studienleistung geschrieben werden.
- (8) Die Studierenden des zweiten Unterrichtsfaches Englisch legen folgende

Prüfungen ab:

Modul 11: Teaching and Learning English as a Foreign/Second Language: eine Modulprüfung, die entweder als vierstündige Klausur oder als 45-minütige mündliche Prüfung (staatsexamensäquivalent) durchgeführt wird. Außerdem zwei Modulprüfungen, für die zwei der folgenden Module gewählt werden müssen:

Modul 12: Linguistics;

Modul 13: British Literature and Culture

Modul 14: American Literature and Culture

Die Prüfungsformen der Teilleistungen und der Modulprüfungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Studienleistungen können benotet oder mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (10) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Englisch nach Erwerb von 6 (1. Unterrichtsfach) bzw. 30 (2. Unterrichtsfach) Credits angemeldet werden; frühestens jedoch im bzw. nach dem zweiten Fachsemester. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/ des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.
- (11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Ihr Umfang sollte 60 Seiten betragen.
- (12) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-BK.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points; Bildung von Noten

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-BK bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-BK.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses der Fakultät Kulturwissenschaften vom 25.02.2008.

Dortmund, den 27.05.2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Anhang**Studienverlaufsplan Englisch Master BK 1. Unterrichtsfach****1./2. Semester**

Module 11: 1101) How to Learn and Teach a Foreign/Second Language

2. Semester

Module 11: 1102) Intercultural Learning in the English Classroom

2./3. Semester

Module 11: 1103) Preparing the Theory/Practice Module

Modulprüfung in Modul 11

3./4. Semester

Masterarbeit (dementsprechend Modul 16)

Studienverlaufsplan Englisch Master BK 2. Unterrichtsfach**1. Semester**

Module 11: 1101) How to learn and teach a Foreign/Second Language

Module 12: 1201) English Language: Descriptive Approaches

Module 15: 1502) Academic Writing

Module 13: 1302) British Culture

2. Semester

Module 11: 1102) Intercultural Learning in the English Classroom

Module 12: 1202) English Language: Explanatory Models and Theories

Module 12: 1203) English Language and Linguistics Project

Module 14: 1401) American Literature and Culture (16th-19th c.)

3. Semester

Module 11: 1103) Preparing the Theory/Practice Module

Module 15: 1501) Translation

Module 13: 1301) British Literature

Module 13: 1303) British Literature and Culture Project

Masterarbeit (oder im 4. Semester, dementsprechend Modul 16)

Modulprüfung in Modul 11

4. Semester

Module 14: 1402) American Literature and Culture (20th-21st c.)

Module 14: 1403) American Studies Project

Masterarbeit (oder im 3. Semester, dementsprechend Modul 16)

zwei Modulprüfungen in Modulen 12, 13 oder 14

Fächerspezifische Bestimmung

für das Fach

Philosophie/Praktische Philosophie

zur Prüfungsordnung für den

Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"
an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach **Philosophie/Praktische Philosophie** im Master-Studiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach **Philosophie/Praktische Philosophie**. Ihr beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen, die den Studienablauf darstellen

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (3) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (5) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieses Masterabschlusses zusammen mit dem entsprechenden

Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.

- (6) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach **Philosophie/Praktische Philosophie** haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
- fundierte Kenntnisse der wesentlichen Problemstellungen und Problemlösungsansätze in den systematischen Hauptgebieten der Philosophie/Praktische Philosophie sowie der Hauptdenkrichtungen und Theorien in der Geschichte der Philosophie/Praktische Philosophie besitzen;
 - gründliche Kenntnisse philosophischer Methoden und ihrer Anwendung haben; insbesondere gehört hierzu neben rhetorischen Fähigkeiten die Vertrautheit im Umgang mit philosophischen Texten sowie die Übung in philosophischen Denk- und Argumentationsweisen, die fachspezifisch für die Philosophie/Praktische Philosophie sind, wie die phänomenologische, hermeneutische, analytische oder dialektische Herangehensweise an Probleme;
 - befähigt sind, das Unterrichtsfach Praktische Philosophie in der Sekundarstufe I sowie Philosophie in der Oberstufe in wissenschaftlich fundierter Weise zu vertreten bzw. philosophische Argumentationsweisen in der schulischen wie außerschulischen Praxis einzusetzen;
 - gelernt haben, philosophische Einsichten auf Probleme der Praxis zu beziehen und philosophischen Sachverstand für die Lösung aktueller Probleme einzusetzen. Sie sollten sich neue philosophische Texte und Probleme selbständig erarbeiten können, um generell mit philosophischen Problemen umzugehen und den Unterricht der Praktischen Philosophie in der Sekundarstufe I sowie der Philosophie in der Oberstufe sachgemäß und altersgerecht zu gestalten.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit fachwissenschaftlichem Profil (BfP) und zwei Fächern im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-GyGe).
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2, Abs. 2 der PO-MA-GyGe erworben wurde.

- (3) Für die Aufnahme des Studiums im Fach **Philosophie/Praktische Philosophie** für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ist eine erfolgreiche Prüfung des **Latinum oder Graecum** vorausgesetzt. Die Prüfung ist bei der Einschreibung nachzuweisen.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach **Philosophie/Praktische Philosophie** kann als 1. oder 2. Unterrichtsfach studiert werden.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst insgesamt 66 SWS / 120 Credits. Davon entfallen
- 6 SWS / 9 CP auf das 1. Unterrichtsfach;
 - 30 SWS / 45 CP auf das 2. Unterrichtsfach;
 - 24 SWS / 36 CP auf Erziehungswissenschaft,
 - 6 SWS / 9 CP auf das Begleitmodul zur Masterarbeit,
 - 6 CP auf die Praxisphasen
 - 15 CP auf die Masterarbeit.
- (3) Die Module des Fachs **Philosophie/Praktische Philosophie** sind in folgende Bereiche mit Teilgebieten eingeteilt, in denen die Studierenden die Schwerpunkte selbst bestimmen:

Bereich A	Praktische Philosophie
Teilgebiete	A 1 Praktische Philosophie/Theorie des Handelns
	A 2 Ethik, angewandte Ethik
	A 3 Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie
	A 4 Philosophische Anthropologie
Bereich B	Theoretische Philosophie
Teilgebiete	B 1 Erkenntnistheorie
	B 2 Logik
	B 3 Wissenschaftstheorie

B 4 Philosophie der Sprache

Bereich C Spezialgebiete

Teilgebiete C 1 Ontologie/Metaphysik
 C 2 Philosophie der Geschichte
 C 3 Philosophie der Natur
 C 4 Philosophie der Kunst/Ästhetik
 C 5 Philosophie der Religion, Weltreligionen
 C 6 Philosophie der Kultur und der Technik
 C 7 Philosophie der Mathematik

Bereich D Didaktik

Teilgebiete D 1 Formen des Philosophierens
 D 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des
 Philosophieunterrichts für die Oberstufe
 D 3 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des
 Unterrichts in Praktischer Philosophie für die Sekundarstufe I

Bereich F Fragenkreise des Sekundarstufe I-Unterrichts

Teilgebiete F 1 Die Frage nach dem Selbst
 F 2 Die Frage nach dem Anderen
 F 3 Die Frage nach dem guten Handeln
 F 4 Die Frage nach Recht, Staat und Wirtschaft
 F 5 Die Frage nach Natur und Technik
 F 6 Die Frage nach Wahrheit, Wirklichkeit und Medien
 F 7 Die Frage nach Ursprung, Zukunft und Sinn

Geeignete Lehrveranstaltungen der Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie, ev./kath. Theologie können als Lehrveranstaltungen des Bereichs F im Umfang von bis zu 4 SWS anerkannt werden, wenn sie sich inhaltlich einem der Teilgebiete aus A, B, C zuordnen lassen.

Alle Lehrveranstaltungen werden nach Modulzugehörigkeit, Veranstaltungstyp und philosophiegeschichtlicher Epoche bzw. systematischen Teilgebieten gekennzeichnet.

(4) Fach **Philosophie/Praktische Philosophie** als 1. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach **Philosophie/Praktische Philosophie** als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 6 SWS / 9 Credits (CP).

Es umfasst im 1. Unterrichtsfach das folgende Modul:

Modul TPM FD: (6 SWS / 9 CP): Fachdidaktik Philosophie

Das Studium des fachdidaktischen Moduls (Teilgebiete D1-D3) soll dazu befähigen, philosophisches Denken im Sekundarstufe I-Unterricht der Praktischen Philosophie sowie im Oberstufen-Unterricht der Philosophie zu vermitteln.

Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben (**Modul V** zur Begleitung der Masterarbeit; siehe Abs. (6)).

(5) Fach **Philosophie/Praktische Philosophie** als 2. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach **Philosophie/Praktische Philosophie** als 2. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 30 SWS / 45 Credits (CP). Darin sind mindestens 6 SWS / 9 CP fachdidaktische Studien enthalten (**Modul TPM FD**).

Das Masterstudium im 2. Unterrichtsfach gliedert sich in die folgenden 4 Module:

Modul TPM FD: (6 SWS / 9 CP): Fachdidaktik der Philosophie/Praktischen Philosophie

Das Studium des fachdidaktischen Moduls (Teilgebiete D1-D3) soll dazu befähigen, philosophisches Denken im Sekundarstufe I-Unterricht der Praktischen Philosophie sowie im Oberstufen-Unterricht der Philosophie zu vermitteln.

Modul A (8 SWS / 12 CP): Vertiefung Praktische Philosophie

Die im BA-Studium der Philosophie/Praktischen Philosophie als Komplementfach erworbenen systematischen Kompetenzen im Bereich der praktischen Philosophie (Teilgebiete A1-A4) werden vertieft und es wird die Fähigkeit erworben, sie in Fragenkreise des Sekundarstufe I-Unterrichts umzusetzen (Teilgebiete F1-F7).

Modul B (8 SWS / 12 CP): Vertiefung Theoretische Philosophie

Die im BA-Studium der Philosophie/Praktischen Philosophie als Komplementfach erworbenen systematischen Kompetenzen im Bereich der theoretischen Philosophie (Teilgebiete B1-B4) werden vertieft und es wird die Fähigkeit erworben, sie in Fragenkreise des Sekundarstufe I-Unterrichts umzusetzen (Teilgebiete F1-F7).

Modul C (8 SWS / 12 CP): Vertiefung Spezialgebiete

Die im BA-Studium der Philosophie/Praktischen Philosophie als Komplementfach erworbenen systematischen Kompetenzen in Spezialgebieten der Philosophie (Teilgebiete C1-C7) werden vertieft und es wird die Fähigkeit erworben, sie in Fragenkreise des Sekundarstufe I-Unterrichts umzusetzen (Teilgebiete F1-F7).

Wird die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben (**Modul V** zur Begleitung der Masterarbeit; siehe Abs. (6)).

(6) Wird die Masterarbeit im Fach **Philosophie/Praktische Philosophie** geschrieben, so ist das Modul **V** (6 SWS / 9 CP) zur Begleitung der Masterarbeit zu belegen:

Modul V (6 SWS / 9 CP): Vertiefung Masterarbeit

Die historischen und systematischen Kompetenzen im Bereich, innerhalb dessen die Masterarbeit angefertigt wird, werden weiter vertieft. In einem Kolloquium für Examenskandidaten wird die Fähigkeit erworben, aktuelle wissenschaftliche Themen zu diskutieren und eigene Arbeiten zur Diskussion zu stellen.

(7) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden in Gymnasien und Gesamtschulen abgeleistet und von drei Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet.
- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und zu reflektieren und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module studiert:
 - Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 9 CP/ 6 SWS
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des zweiten Unterrichtsfachs: 9 CP / 6 SWS
- (4) Das Theorie-Praxis-Modul im Fach **Philosophie/Praktische Philosophie (TPM FD: Fachdidaktik Philosophie)** vermittelt folgende Kompetenzen: es befähigt dazu, philosophisches Denken im Sekundarstufe I-Unterricht der Praktischen Philosophie sowie im Oberstufen-Unterricht der Philosophie zu vermitteln.

Es umfasst die folgenden Elemente:

- TPS: D 1 Formen des Philosophierens
 - TS: D 2 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Philosophieunterrichts für die Oberstufe
 - TS: D 3 Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Unterrichts in Praktischer Philosophie für die Sekundarstufe I
- (5) Die Praxisphasen werden mit 6 CP kreditiert.
 - (6) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet in der Regel die vierwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW als auch ein TPM FD vor. Hierbei ist frei wählbar, in welchem der beiden Unterrichtsfächer das erste TPM FD durchgeführt wird. Die Praxisphase II im Umfang von zwei Wochen wird in der Regel im zweiten Semester durchgeführt. Sie wird von dem TPM Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.

Das TPM EW schließt mit einer Portfolio (Modulprüfung) ab. Das TPM FD in der Fachdidaktik Philosophie schließt mit einer Klausur oder mündlichen Prüfung als Modulprüfung ab (siehe § 9, Abs. (8)). Die Klausur ist zu wählen, wenn eins der

Vertiefungsmodule A-C mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen wird, und umgekehrt.

- (7) Die TPM-Module werden i.d.R. im ersten und zweiten Fachsemester absolviert.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches **Philosophie/Praktische Philosophie** werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.
- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. einen Monat vor der Prüfung angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zwei Mal wiederholt werden.
- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA-GyGe möglich.
- (7) Im 1. Unterrichtsfach **Philosophie/Praktische Philosophie** sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Modul TPM FD: (6 SWS / 9 CP): Fachdidaktik der Philosophie/Praktischen Philosophie

Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung.

Modul V (6 SWS / 9 CP): Vertiefung Masterarbeit (falls die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach angefertigt wird)

Modulprüfung: mündliche Prüfung.

- (8) Im 2. Unterrichtsfach **Philosophie/Praktische Philosophie** sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Modul A (8 SWS / 12 CP): Vertiefung Praktische Philosophie

Modul B (8 SWS / 12 CP): Vertiefung Theoretische Philosophie

Modul C (8 SWS / 12 CP): Vertiefung Spezialgebiete

In den Modulen A-C müssen folgende drei Prüfungsleistungen erbracht werden, wobei die Zuordnung wahlweise erfolgt; jede der genannten Prüfungsleistungen muss einmal und in jedem der Module muss eine Prüfungsleistung erbracht werden:

- Modulprüfung: Referatausarbeitung,
- Modulprüfung: Hausarbeit,
- Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur.

Modul TPM FD: (6 SWS / 9 CP): Fachdidaktik der Philosophie/Praktischen Philosophie

Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung

Die Klausur ist zu wählen, wenn eines der Vertiefungsmodule A-C mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen wird, und umgekehrt.

Modul V (6 SWS / 9 CP): Vertiefung Masterarbeit (falls die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach angefertigt wird)

Modulprüfung: mündliche Prüfung.

Die Prüfungsformen der Teilleistungen und der Modulprüfungen werden auch in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (10) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach **Philosophie/Praktische Philosophie** im 1. Unterrichtsfach im 1. Semester, im 2. Unterrichtsfach nach Erwerb von 18 Credits, frühestens jedoch im bzw. nach dem zweiten Fachsemester, angemeldet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/ des Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.

- (11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Ihr Umfang sollte 60-90 Seiten betragen.

- (12) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-GyGe.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points; Bildung von Noten

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-GyGe bewertet.

**§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester**

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-GyGe.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses der Fakultät Kulturwissenschaften vom 22.04.2009.

Dortmund, den 27.05.2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather